



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 05 / 2022
vom 14. Juni 2022

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	
			1030
			1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 202 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Intranet aufrufen unter: > <https://intranet.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/bekanntmachungen-des-rektorats/><

Inhalt: Content:	Seite Page
<p>5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 10.06.2022</p> <p><i>5th amendment to the examination regulations for the master’s examination of non-students (externals) in the examination program “ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration” of the University of Mannheim of 10 June 2022</i></p>	6
<p>1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“ der Universität Mannheim vom 10.06.2022</p> <p><i>1th amendment to the examination regulations for the master’s examination of non-students (externals) in the examination program “Master in Management Analytics (Full-Time)” of the University of Mannheim of 10 June 2022</i></p>	10
<p>Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Full-Time Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 10.06.2022</p> <p><i>Examination regulations for the master’s examination of non-students (externals) in the examination program “Mannheim Full-Time Master of Business Administration” of the University of Mannheim of 10 June 2022</i></p>	15
<p>Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Part-Time Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 10.06.2022</p> <p><i>Examination regulations for the master’s examination of non-students (externals) in the examination program (Mannheim Part-Time Master of Business Administration” of the University of Mannheim of 10 June 2022</i></p>	36
<p>2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim vom 10.06.2022</p> <p><i>2nd amendment to the examination regulations for the master’s examination of non-students (externals) in the examination program “Mannheim Master in Management Analytics” of the University of Mannheim of 10 June 2022</i></p>	56

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Sustainability and Impact Management“ der Universität Mannheim vom 10.06.2022
1th amendment to the examination regulations for the master’s examination of non-students (externals) in the examination program “Mannheim Master in Sustainability and Impact Management” of the University of Mannheim of 10 June 2022 61
2. Satzung zur Änderung der Studienordnung der Universität Mannheim für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) vom 10.06.2022
2th amendment to the study regulations of the University of Mannheim for the doctoral program in Business Administration at the Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) of 10 June 2022 63
7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim vom 10.06.2022
7th amendment to the examination regulations for the master’s program (M.A.) in Media and Communication Studies: Digital Communication at the University of Mannheim of 10 June 2022 89
4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim vom 10.06.2022
4th amendment to the examination regulations for the master’s program (M.A.) in Language and Communication at the University of Mannheim of 10 June 2022 91
10. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 10.06.2022
10th amendment to the joint examination regulations for the master’s program (M.A.) in Culture and Economy at the University of Mannheim (including subject-specific attachments) of 10 June 2022 95

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim
vom 10.06.2022

*3rd amendment to the examination regulations for the
bachelor's program (B.Sc.) in Psychology at the University of Mannheim
of 10 June 2022*

98

2. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang
Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral
Sciences (CDSS) der Universität Mannheim vom 10.06.2022

*2nd amendment to the study regulations for the doctoral program
in Social Sciences at the Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS)
of the University of Mannheim of 10 June 2022*

100

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:
> <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on
the Intranet: > <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>

**5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden
(Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business
Administration“ der Universität Mannheim**

vom **10. Juni 2022**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 20. Dezember 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 34/2016, S. 5 ff.), zuletzt geändert am 27. September 2019 (BekR Nr. 23/2019, S. 10 ff.), beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **10. Juni 2022**

Artikel 1

Änderungen der Prüfungsordnung

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

- „ 1. Core courses: 50 ECTS-Punkte,
- 2. Electives: 25 ECTS-Punkte,
- 3. Final Project: 15 ECTS-Punkte.“

b. Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird ersatzlos gestrichen.

c. Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

2. § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. ¹Insgesamt sind erworbene Kompetenzen auf Bachelorniveau im Umfang von 210 ECTS-Punkte nachzuweisen. ²Hierfür muss mindestens ein Hochschulabschluss eines grundständigen Studiengangs an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ³Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder 3 Jahren umfassen. ⁴Neben den ECTS-Punkten aus dem grundständigen Studium können bis zu 30 ECTS-Punkte für beruflich erworbene Kompetenzen angerechnet werden; dies setzt voraus, dass

- a. die beruflich erworbenen Kompetenzen dem in § 1 Absatz 1 Satz 3 genannten Bereich zuzuordnen sind und mindestens auf dem Niveau eines entsprechenden Bachelorstudiengangs liegen und
- b. die beruflichen Tätigkeiten über einen Zeitraum ausgeübt wurden, der mindestens einer Tätigkeit in Vollzeit (40 Stunden pro Woche) über eine Dauer von zwölf Monaten entspricht.“

3. In § 12 Absatz 2 wird in Nummer 2 das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt; die Nummer 3 ersatzlos gestrichen.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
- b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) ¹Bei Kolloquien steht den Prüfenden ein Fragerecht zu. ²Die Bewertung erfolgt in einer Gesamtschau der eigenständigen Präsentation und der Beantwortung von Fragen der Prüfenden.“

5. In § 15 Absatz 14 Satz 3 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „sechzig“ und das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „vierzig“ ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „(4) ¹Besteht der Teilnehmer eine Prüfung im Bereich „Electives“ endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer alternativen Prüfung in dem Bereich anmelden; ausgeschlossen sind hierbei Anmeldungen von Prüfungen, aus denen der Teilnehmer zuvor gemäß Absatz 2a gewechselt ist. ²Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die alternative Prüfung bei einem unterstellten regulären Programmverlauf noch innerhalb der maximalen Dauer der Externenprüfung erfolgreich erbracht werden kann.“
- b. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
 „(4a) ¹Wird eine der Prüfungen in den Bereichen „Core courses“ und „Final Project“ endgültig nicht bestanden, stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Prüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. ²Werden mindestens drei der sieben zur Verfügung stehenden Prüfungen im Bereich „Electives“ endgültig nicht bestanden, stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Prüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.“

7. Die Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „¹Diese Externenprüfung umfasst in den Bereichen 1 und 2 insgesamt 15 Prüfungen im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten.“
- b. In Satz 2 wird die Angabe „zwei Leistungen, die im Bereich „Study trips“ anerkannt werden können, sowie“ ersatzlos gestrichen.
- c. Absatz 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen; die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu Sätzen 3 bis 5.

d. In Absatz 2 wird im einleitenden Satz die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ und die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

e. Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

Bereich	Prüfung	ECTS-Punkte	Zusammensetzung, Art und Form
Bereich 1 "Core courses": 10 Prüfungen	Corporate Governance	5	Zwei schriftliche Leistungen: Hausarbeiten
	Financial Accounting	5	Zwei schriftliche Leistungen: Fallstudie und Hausarbeit
	Strategic Management	5	Drei schriftliche Leistungen: Zwei Fallstudien und Klausur
	Corporate Finance	5	Zwei schriftliche Leistungen: Fallstudie und Klausur
	Supply Chain Management*	5	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC
	Inclusive Leadership*	5	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC
	Strategic Leadership*	5	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC
	Marketing Management*	5	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC
	Managerial Accounting	5	Zwei schriftliche Leistungen: Klausuren
	Ethics	5	Zwei schriftliche Leistungen: Hausarbeiten
		50	
Bereich 2 „Electives“: 5 Prüfungen	Organizational Change and Transformation	5	Zwei schriftliche Leistungen: Fallstudie und Hausarbeit
	Innovation Management	5	Zwei schriftliche Leistungen: Hausarbeiten
	DNA of German Industry	5	Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit
	Leading with Data-Driven Strategies and Analytics*	5	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC
	Advanced Finance and M&A*	5	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC
	Transforming Business through AI *	5	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC
	Entrepreneurial Thinking*	5	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC
		25	
Bereich 3 "Final Project": 1 Prüfung	Strategic Project	15	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Projektarbeit und Kolloquium
		15	
Summe		90	

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Teilnehmende Anwendung, die das Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.06.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“ der Universität Mannheim

vom **10. Juni 2022**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics (Full-Time)“ der Universität Mannheim vom 11. März 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 02/2021, S. 31 ff.) beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **10. Juni 2022**.

Artikel 1

Änderungen der Prüfungsordnung

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „IDC Herzliya Arison School of Business (IDC)“ durch die Angabe „Reichman University Arison School of Business (IDC Herzliya), im Folgenden „IDC“,“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „81“ durch die Zahl „90“ und in Nummer 1 die Zahl „19“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Dekanin oder dem“ ersetzt.

4. § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. ¹Insgesamt sind erworbene Kompetenzen auf Bachelorniveau im Umfang von 210 ECTS-Punkte nachzuweisen. ²Hierfür muss mindestens ein Hochschulabschluss eines grundständigen Studiengangs an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ³Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder 3 Jahren umfassen. ⁴Neben den ECTS-Punkten aus dem grundständigen Studium können bis zu 30 ECTS-Punkte für beruflich erworbene Kompetenzen angerechnet werden; dies setzt voraus, dass

- a. die beruflich erworbenen Kompetenzen dem in § 1 Absatz 1 Satz 3 genannten Bereich zuzuordnen sind und mindestens auf dem Niveau eines entsprechenden Bachelorstudiengangs liegen und
- b. die beruflichen Tätigkeiten über einen Zeitraum ausgeübt wurden, der mindestens einer Tätigkeit in Vollzeit (40 Stunden pro Woche) über eine Dauer von zwölf Monaten entspricht.“

5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird nach dem Wort „mehreren“ das Wort „individuellen“ eingefügt.

b. Satz 2 ersatzlos gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

6. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:

1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Case Study Analysen, quantitativen Datenanalyseprojekten und der Masterarbeit;
2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen;
3. Kombinationen dieser Arten in Form von Präsentationen mit Abgabe der Folien (Abschlusspräsentation).“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Hausarbeiten“ durch die Wörter „Case Study Analysen“ ersetzt.
- b. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Haus-“ durch die Angabe „Case Study Analysen“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „mündlichen“ durch das Wort „kombinierten“ ersetzt.
- b. In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „mündlich“ ersatzlos gestrichen.
- c. In Absatz 10 Satz 4 wird nach dem Wort „Teilnehmenden“ die Angabe „im Wege einer Gesamtschau der eigenständigen Präsentation, der Beantwortung von Fragen der Prüfenden und der abgegebenen Folien“ eingefügt.
- d. In Absatz 11 Satz 3 wird das Wort „Achtzig“ durch das Wort „sechzig“ und das Wort „Zwanzig“ durch das Wort „vierzig“ ersetzt.

9. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert

a. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (Studienleistung).“

b. In Satz 3 wird nach der Angabe „„durchgefallen““ die Angabe „oder mit „nicht bestanden““ ergänzt.

10. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 wird nach der Angabe „„ausreichend““ die Angabe „oder mit „bestanden““ ergänzt.

- b. In Satz 2 wird nach dem Wort „entspricht“ die Angabe „; besteht eine Prüfung aus mehreren Studienleistungen, ist sie bestanden, wenn alle Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden“ eingefügt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „„durchgefallen““ die Angabe „oder mit „nicht bestanden““ ergänzt.
- b. In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „entspricht“ die Angabe „; besteht eine Prüfung aus mehreren Studienleistungen, ist sie nicht bestanden, wenn mindestens eine der Studienleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als entsprechend bewertet gilt“ ergänzt.
- c. In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „mehreren“ die Angabe „Studien- oder“ ergänzt.

12. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

13. In § 23 Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „für“ die Angabe „Studien- oder“ ergänzt.

14. In § 24 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „mehreren“ die Angabe „Studien- oder“ ergänzt.

15. In § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „„durchgefallen““ die Angabe „oder mit „nicht bestanden““ ergänzt.

16. Die Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“ wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
- b. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „³Bei den mit ** markierten Prüfungen handelt es sich um Studienleistungen.“
- c. Die Tabelle „1.Bereich: Analytics“ wird wie folgt neu gefasst:

1. Bereich: Analytics		
Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	28 ECTS
Data Science for Business I *	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von IDC	6
Applied AI for Business *	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von IDC	3
Python for Data Science*	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von IDC **	3
Certificate in Programmierung in Python*	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von IDC **	3
Data Science for Business II	quantitatives Datenanalyseprojekt und Klausur (60 min)	5

Data Literacy & Data Intuition	Case Study Analyse	2
Data Visualization and Story Telling	Case Study Analyse	3
R for Data Science	Klausur **	3

d. In der Tabelle „2. Bereich: Business“ wird in der Zeile zur Prüfung „Accounting“ in der Spalte „Prüfung“ das Wort „Accounting“ durch die Wörter „Reading and Analyzing Financial Statements“ ersetzt.

e. Die Tabelle „3. Bereich: Technology“ wird wie folgt neu gefasst:

3. Bereich: Technology		
Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	21 ECTS
Machine Learning for Business *	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von IDC	6
UX Research for Product Innovation *	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von IDC	3
Data Management *	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von IDC	3
Organizational Change	Case Study Analyse	2
Machine Learning Lab	Case Study Analyse	3
Data, Analytics and Digital Transformation	Case Study Analyse	2
Data Ethics	Case Study Analyse	2

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer Anwendung, die das Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“ der Universität Mannheim nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.06.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im
Prüfungsprogramm „Mannheim Full-Time Master of Business Administration“
der Universität Mannheim**

vom **10. Juni 2022**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Full-Time Master of Business Administration“ der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **10. Juni 2022**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1	Prüfungszweck.....	2
§ 2	Graduierung.....	2
§ 3	Prüfungsprogramm und -struktur sowie Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“; Prüfungssprache	2
§ 4	Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“; Regeldauer und maximale Dauer dieser Externenprüfung	3
§ 5	Masterzeugnis; Urkunde	3
II.	Organisation und Verwaltung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	4
§ 6	Academic Director; Gemeinsamer Prüfungsausschuss	4
§ 7	Durchführung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“	5
§ 8	Prüferinnen und Prüfer	6
§ 9	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	6
III.	Prüfungsverfahren	7
§ 10	Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“	7
§ 11	Allgemeines zu den Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“	9
§ 12	Arten und Formen von Prüfungsleistungen	9
§ 13	Mündliche Prüfungen.....	10
§ 14	Schriftliche Prüfungen	10
§ 15	Prüfung im Bereich „Business Master Project“	11
§ 16	Bewertung der Leistungen; Berechnung der Prüfungsnoten; Benotung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ (Gesamtnote)	12
§ 17	Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten	13
§ 18	Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen	13
§ 19	Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen.....	14
§ 20	Verfahrensfehler	14

§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 22	Nachteilsausgleich	15
§ 23	Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“	16
§ 24	Rücktritt und Säumnis	16
§ 25	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	17
§ 26	Ungültigkeit der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“	18
IV.	Schlussbestimmungen	18
§ 27	Inkrafttreten; Anwendungsbereich	18
V.	Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“	20

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungszweck

¹Die Masterprüfung für Nichtstudierende (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Full-Time Master of Business Administration“ der Universität Mannheim („FTMBA“) stellt einen weiterbildenden Abschluss dar. ²Durch die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ wird Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aller Fachrichtungen, die die für diese Externenprüfung erforderlichen Kenntnisse außerhalb eines förmlichen Hochschulstudiums an der mit der Universität Mannheim kooperierenden externen Bildungseinrichtung „Mannheim Business School gGmbH“ erworben haben, der Erwerb des akademischen Mastergrads gemäß § 2 Satz 1 eröffnet. ³Durch das Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ weist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer vertiefte wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse nach, die in einem internationalen Kontext ausgebaut wurden. ⁴Durch diese Externenprüfung soll festgestellt werden, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die für eine gehobene Management-Position und eine internationale Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse verantwortungsvoll in der Praxis anzuwenden.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (MBA). ²Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 5 Absatz 2 geführt werden.

§ 3 Prüfungsprogramm und -struktur sowie Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“; Prüfungssprache

(1) ¹Der Prüfungsumfang der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ beträgt unter Beachtung der in den einzelnen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkte insgesamt 80 ECTS-Punkte:

1. Core Courses: 40 ECTS-Punkte,
2. Elective Courses: 24 ECTS-Punkte,
3. Business Master Project: 16 ECTS-Punkte.

²Die konkrete Zuordnung der ECTS-Punkte zu den für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ zu bestehenden Prüfungen der Bereiche erfolgt in der Anlage dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Programmkatalog. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 Stunden.

(2) Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen unter Beachtung der bereichsspezifischen Zusammensetzung dieses Prüfungsprogramms bestanden sind.

(3) Für Leistungen, die im Rahmen des Vorbereitungsprogrammes für diese Externenprüfung an einer Partnerschule der Mannheim Business School gGmbH erbracht werden, wird die hinreichende Äquivalenz zu den zu ersetzenden Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ vermutet; im Übrigen bleibt § 9 unberührt.

(4) Sämtliche Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 4 Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“; Regeldauer und maximale Dauer dieser Externenprüfung

(1) Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ beginnt im September eines Jahres.

(2) ¹Die Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“, in der sämtliche für das Bestehen dieser Externenprüfung erforderlichen Prüfungen erfolgreich erbracht werden können (Regeldauer), beträgt 12 Monate.

(3) ¹Sämtliche für diese Externenprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Dauer der Externenprüfung). ²Die maximale Dauer endet 12 Monate nach der Regeldauer, es sei denn, die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid fest. ⁴Durch diese Feststellung verliert die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ihren oder seinen Prüfungsanspruch im Sinne des § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG.

§ 5 Masterzeugnis; Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ein Zeugnis („transcript of records“) ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. sämtliche für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Prüfungen mit der jeweiligen Prüfungsnote (numerisch) und den jeweiligen ECTS-Punkten,
2. das Thema der Masterarbeit in der Prüfung „Business Master Project“ und
3. die Gesamtnote sowohl numerisch als auch im Wortlaut.

³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann beschließen, dass weitere Angaben in das Zeugnis aufgenommen werden. ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an der letzten Prüfung teilgenommen hat. ⁵Das Zeugnis ist von der oder dem Academic Director der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ oder der Stellvertretung zu unterzeichnen.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration“ (MBA) beurkundet wird. ²Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim oder der Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

II. Organisation und Verwaltung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 6 Academic Director; Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim wählt für jede Externenprüfung der Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät jeweils eine oder einen Academic Director sowie eine Stellvertretung. ²Die Amtszeit einer oder eines Academic Directors und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. ³Beendet eine oder ein Academic Director oder die Stellvertretung vorzeitig die jeweilige Tätigkeit, wählt der Fakultätsrat der Fakultät eine Nachfolge.

(2) ¹Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim richtet einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für sämtliche Externenprüfungen der Fakultät ein. ²Ihm gehören kraft Amtes alle Academic Directors der bestehenden Externenprüfungen der Fakultät an. ³Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt. ⁴Beendet eine oder ein Academic Director vorzeitig die Tätigkeit, führt die Stellvertretung die Geschäfte bis zur Wahl der Nachfolge fort; soweit auch die Stellvertretung die Tätigkeit vorzeitig beendet, führen die übrigen Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gemeinsam die Geschäfte bis zur Wahl der Nachfolge fort.

(3) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. ²Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. ³Sie oder er kann einzelne Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, insbesondere kann die Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte sowie die Sitzungsleitung auf andere Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen werden, falls dies aufgrund des Bezugs zu einer bestimmten Externenprüfung sachdienlich scheint.

(4) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit in dieser nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Zudem achtet er darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der

Gemeinsame Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen:

1. Bestellungen der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzenden,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung der maximalen Studiendauer.

(6) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss, sein Vorsitz und andere Mitglieder im Falle des Absatzes 5 Satz 3 werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Programmorganisation der Mannheim Business School gGmbH unterstützt, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, der oder des Vorsitzenden und anderer Mitglieder im Falle des Absatzes 5 Satz 3 übernimmt.

§ 7 Durchführung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“

(1) ¹Die Universität kann sich bei der Durchführung sämtlicher Externenprüfungen von Dritten unterstützen lassen und diesen insbesondere die Organisation der Prüfungen der Externenprüfungen im Namen der Universität übertragen (Verwaltungshilfe). ²Die Universität entscheidet stets selbst abschließend über die Prüfungsverfahren; sie behält in allen Angelegenheiten das Letztentscheidungsrecht.

(2) ¹Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ ist die Mannheim Business School gGmbH Dritte im Sinne des Absatzes 1. ²Die Mannheim Business School gGmbH hat dafür eine Programmorganisation eingerichtet. ³Zu den der Programmorganisation übertragenen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Prüfungstermine und -orte,
2. die Umsetzung der jeweiligen Pflichtanmeldung und Information über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen der Externenprüfung,

3. die Umsetzung der Abmeldung von einzelnen Prüfungen,
4. die Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Prüfungsergebnisse,
5. die Führung der Prüfungsakten und
6. die Erstellung und Aushändigung der Masterzeugnisse und Urkunden.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte). ²Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des Satzes 1 kann auch wissenschaftliches Personal ausländischer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen sein, falls eine Gleichwertigkeit der Qualifikation vorliegt. ³Für die Prüfungen im Bereich „Business Master Project“ sind ergänzend die Vorgaben in der einschlägigen Regelung zu dieser Prüfung zu beachten. ⁴Zu einer oder einem Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens die Qualifikation aufweist, die durch die abzunehmende Prüfung erworben werden soll.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzenden.

(3) Jede Prüferin und jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenzen bedienen; die Prüferin oder der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(4) Prüferin oder Prüfer und Korrekturassistenzen unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 6 Absatz 6.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Prüfungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung oder einem ähnlichen Verfahren überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Prüfungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ ersetzen.

(4) ¹Der Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung einer bereits anderweitig erbrachten Leistung ist bei der Programmorganisation in schriftlicher Form zu stellen. ²Über diesen Antrag entscheidet die oder der Academic Director der betroffenen Externenprüfung. ³Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der numerischen Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen per Beschluss festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴In diesem Fall wird die anerkannte oder angerechnete Leistung bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis („transcript of records“) gekennzeichnet.

(6) Nimmt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer im Rahmen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ an einer Prüfung an der Universität Mannheim teil, obwohl sie oder er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anzuerkennender oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt sie oder er damit zugleich den Verzicht auf eine Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistungen.

III. Prüfungsverfahren

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“

(1) ¹Mit Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ wird die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu sämtlichen Prüfungen der Externenprüfung pflichtangemeldet; dies umfasst auch die Ladung zu den nächst möglichen Prüfungsterminen, falls eine Prüfung im Erstversuch nicht bestanden wurde. ²Die jeweiligen Prüfungstermine werden rechtzeitig im Voraus der Prüfung in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) ¹Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann sich eigenverantwortlich für eine Abmeldung von einem Prüfungsversuch entscheiden. ²Das Begehren der Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich bei der Programmorganisation eingereicht werden. ³Nach Ende der Abmeldefrist ist die Pflichtanmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) ¹Durch das Vorbereitungsprogramm für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“, welches von der mit der Universität Mannheim kooperierenden Mannheim Business School gGmbH angeboten wird, wird eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an dieser Externenprüfung Interessierten gewährleistet. ²Im Programm katalog der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung sind die für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen dieser Externenprüfung jeweils erforderlichen Fortschritte im Vorbereitungsprogramm festgesetzt. ³Der Programm katalog wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss beschlossen.

(4) ¹Zu einer Prüfung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ wird die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nur zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer muss den im Programm katalog festgelegten Fortschritt für die betroffene Prüfung im Vorbereitungsprogramm an der Mannheim Business School gGmbH durchlaufen haben und nachweisen.
2. ¹Insgesamt sind erworbene Kompetenzen auf Bachelorniveau im Umfang von 210 ECTS-Punkte nachzuweisen. ²Hierfür muss mindestens ein Hochschulabschluss eines grundständigen Studiengangs an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ³Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder 3 Jahren umfassen. ⁴Neben den ECTS-Punkten aus dem grundständigen Studium können bis zu 30 ECTS-Punkte für beruflich erworbene Kompetenzen angerechnet werden; dies setzt voraus, dass
 - a. die beruflich erworbenen Kompetenzen dem in § 1 Satz 3 genannten Bereich zuzuordnen sind und mindestens auf dem Niveau eines entsprechenden Bachelorstudiengangs liegen und
 - b. die beruflichen Tätigkeiten über einen Zeitraum ausgeübt wurden, der mindestens einer Tätigkeit in Vollzeit (40 Stunden pro Woche) über eine Dauer von zwölf Monaten entspricht.
3. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer muss eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens drei Jahren nachweisen; über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.
4. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein mindestens zweijähriges Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem mindestens zur Hälfte Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag, oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:
 - a. Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) von mindestens 85 Punkten,
 - b. International English Language Testing System (IELTS) – Academic Test mit mindestens Band 6.5.,
 - c. Test of English for International Communication (TOEIC) von mindestens 845 Punkten,
 - d. The European Language Certificate (telc) – English University mit mindestens Niveau B2,

- e. First Certificate in English (FCE) mit mindestens Level C; anerkannt wird auch ein Certificate in Advanced English (CAE) und ein Certificate of Proficiency in English (CPE) jeweils mit mindestens Level C oder
- f. Business English Certificate (BEC) mit mindestens Niveau B2.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als zwei Jahre hinter dem Beginn der Externenprüfung im Sinne des § 4 Absatz 1 zurückliegt.

- 5. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist nicht an einer Hochschule als Studierende oder Studierender immatrikuliert.
- 6. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in dieser oder einer anderen Externenprüfung oder anderen Hochschulprüfung mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen verloren hat.

²Die Zulassung ist zu versagen, wenn in der Person der Teilnehmerin oder des Teilnehmers eine Situation im Sinne des § 60 Absatz 3 Nummer 4 oder des § 62a Absatz 1, Absatz 2 Nummern 2 bis 4 oder Absatz 3 Satz 3 LHG besteht.

(5) Im Falle der rechtzeitigen Abmeldung, des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Ladung zum nächstmöglichen Termin, wenn der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung steht.

§ 11 Allgemeines zu den Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“

(1) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren individuellen Leistungen. ²Bei Gruppenarbeiten wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen an der Gruppenarbeit bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(2) ¹Die Festlegung und Zusammensetzungen der einzelnen Prüfungen erfolgt in der Anlage. ²Die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte ist der Anlage in Verbindung mit dem Programmkatalog zu entnehmen. ³Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus der Prüfung bekannt.

§ 12 Arten und Formen von Prüfungsleistungen

Arten und Formen der Prüfungsleistungen sind:

- 1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Case Study Analysen, Hausarbeiten und der Masterarbeit;
- 2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen;
- 3. Kombinationen dieser Arten in Form von Präsentationen mit Abgabe der Folien (Abschlusspräsentation).

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang der Prüfung zu führen, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung. ²Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. ³Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und im Falle einer Prüfungskommission von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

(2) ¹Bei Präsentationen steht den Prüfenden ein Fragerecht zu. ²Die Bewertung erfolgt in einer Gesamtschau der eigenständigen Präsentation und der Beantwortung von Fragen der Prüfenden.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und soll 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten beginnt mit der Ausgabe des Themas der Arbeit an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer. ²Auf rechtzeitigem schriftlichem Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls angemessene Dauer zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein wichtiger Grund vorliegt. ³Ein Antrag im Sinne des Satzes 2 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände bei der Programmorganisation zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit zulässig; die Entscheidung über einen solchen Antrag trifft die oder der Academic Director dieser Externenprüfung. ⁴Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 3 gestellt, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Arbeit, unbeachtlich. ⁵Es obliegt der oder dem Antragstellenden, den Nachweis über die eine Unterbrechung begründenden Umstände, insbesondere auch über die Angemessenheit der Unterbrechungsdauer, zu führen. ⁶Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und entsprechender Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 2 bis 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es des Einvernehmens der Prüferin oder des Prüfers bedarf.

(4) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie die Prüferin oder der Prüfer sind berechtigt, bei Haus- und Masterarbeiten sowie ähnlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Dafür hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ein Exemplar der Arbeit bei der Programmorganisation in digitaler Form einzureichen; in der Regel erfolgt dies durch das Hochladen der Arbeiten auf die Lernplattform. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form entsprechend dem Landesdatenschutzgesetz zu verwenden. ⁴Zudem hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei der Abgabe von Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht

wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird.“

§ 15 Prüfung im Bereich „Business Master Project“

(1) Im Bereich „Business Master Project“ soll die Teilnehmerin oder der Teilnehmer durch das Bestehen der Prüfung die praktische Umsetzung des erlernten Wissens unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums sowie die sachgerechte Darstellung nachweisen.

(2) ¹Die Prüfung „Business Master Project“ besteht aus einer zunächst anzufertigenden schriftlichen Prüfungsleistung in Form der Masterarbeit und einer auf dieser Arbeit basierenden kombinierten Prüfungsleistung in Form der Abschlusspräsentation. ²Die Masterarbeit ist eine Gruppenarbeit, bei der die Gruppengröße fünf Teilnehmende nicht überschreiten darf; über Ausnahmen entscheidet die oder der Academic Director dieser Externenprüfung.

(3) ¹Prüferin oder Prüfer der Prüfung „Business Master Project“ kann nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Sinne des § 8 Absatz 1 sein. ²Zur Prüferin oder zum Prüfer wird die oder der das Thema der Masterarbeit Festlegende bestellt. ³Die Prüferin oder der Prüfer ist gleichzeitig auch Betreuerin oder Betreuer; aus fachlichen Gründen kann sie oder er für die Masterarbeit eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer im Sinne des § 8 Absatz 1 als weitere Betreuende oder weiteren Betreuenden hinzuziehen. ⁴Die oder der Betreuende berät die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit einer jeden Teilnehmerin oder eines jeden Teilnehmers für ihre oder seine Prüfungsleistung sind zu wahren.

(4) ¹Die abschließende Festlegung des Themas der Masterarbeit und Zuteilung der von den einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ²Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Masterarbeit ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Aufgabenverteilung Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas oder die Aufgabenverteilung. ⁴Die Aufgabenstellung der Masterarbeit muss von der Prüferin oder vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit fertiggestellt werden kann.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 10 Wochen. ²Sie beginnt mit der abschließenden Festlegung und somit Ausgabe des Themas. ³§ 14 Absatz 3 findet für die Bearbeitungszeit und den Abgabetermin der Masterarbeit keine Anwendung. ⁴Die Prüferin oder der Prüfer meldet den Beginn der Bearbeitungszeit und das Thema an die Programmorganisation.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Programmorganisation in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form abzugeben. ²Wird die Masterarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung für sämtliche Gruppenmitglieder jeweils als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) ¹Die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer hinzugezogene Betreuende erstellt zu der eingereichten Masterarbeit ein Gutachten und schlägt im Rahmen ihres oder seines Gutachtens eine jeweilige Note für die schriftliche Prüfungsleistung eines jeden Teilnehmenden vor. ²Nach einer Auseinandersetzung mit dem Gutachten setzt die Prüferin oder der Prüfer für jede Teilnehmerin oder jeden Teilnehmer eine Note für die jeweilige schriftliche Leistung fest.

(8) ¹Die Abschlusspräsentation wird nach der Bewertung der Masterarbeit durchgeführt. ²Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer, die oder der die Masterarbeit mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ bestanden hat, wird im Rahmen der Abschlusspräsentation geprüft. ³Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist von der Abschlusspräsentation ausgeschlossen und hat die Prüfung „Business Master Project“ nicht bestanden.

(9) ¹Die Abschlusspräsentation wird von der Prüferin oder dem Prüfer abgenommen. ²Teilnehmenden, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, kann die Anwesenheit an der Abschlusspräsentation mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss als Zuhörende gestattet werden, es sei denn, eine oder einer der zu Prüfenden widerspricht.

(10) ¹Die Teilnehmenden nach Absatz 8 Satz 2 werden zusammen geprüft. ²Die Dauer der Abschlusspräsentation soll so bemessen sein, dass jede oder jeder Teilnehmende insgesamt etwa 10 Minuten geprüft wird. ³Die Prüferin oder der Prüfer bewertet die Abschlusspräsentation einer oder eines jeden Teilnehmenden im Wege einer Gesamtschau der eigenständigen Präsentation, der Beantwortung von Fragen der Prüfenden und der abgegebenen Folien mit einer Note.

(11) ¹Im Anschluss an die Abschlusspräsentation setzt die Prüferin oder der Prüfer die Endnote der Prüfung „Business Master Project“ für jeden Teilnehmenden gemäß § 16 Absatz 1 fest. ²Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen der Masterarbeit und der Abschlusspräsentation. ³Hierbei sind die Benotung der Masterarbeit mit einem Anteil von Sechzig vom Hundert und die Benotung der Abschlusspräsentation mit einem Anteil von Vierzig vom Hundert zu berücksichtigen.

§ 16 Bewertung der Leistungen; Berechnung der Prüfungsnoten; Benotung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ (Gesamtnote)

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfenden. ²Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte (numerische Note)	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
-----	----------------------	---

³Reicht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Prüfungsleistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin ein oder erscheint zu einem Prüfungstermin nicht, so gilt diese Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die numerische Note dieser Prüfung als gewichtetes Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen. ³Die Gewichtung der Einzelbewertungen für die numerische Note der Prüfung wird mit Ausnahme der Prüfung „Business Master Project“ von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und vor Beginn der Prüfung auf der Lernplattform bekanntgegeben. ⁴Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Note der Prüfung lautet im Wortlaut bei einem gewichteten Mittel:

- bis einschließlich 1,5 „sehr gut“,
- ab 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut“,
- ab 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend“,
- ab 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend“.

⁶Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Die numerische Gesamtnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der numerischen Prüfungsnoten; Absatz 2 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 17 Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten

(1) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn diese Prüfungsleistung mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ entspricht. ³Durch das Bestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.

(2) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung.

§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfung, die aus einer Leistung besteht, ist nicht bestanden, wenn sie mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als entsprechend bewertet gilt. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote der Note 5,0 „nicht ausreichend“ entspricht.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Es erfolgt eine Ladung zum nächstmöglichen Prüfungstermin im Wiederholungsversuch. ³Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(3) ¹Wird eine Prüfung im Bereich „Elective Courses“ im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, ist ein Wechsel der Prüfung auf schriftlichen Antrag der oder des Teilnehmenden bei der Programmorganisation zulässig. ²Dem Antrag ist stattzugeben, falls die

Prüfung, in die der Wechsel beantragt wird, bei einem unterstellten regulären Programmverlauf noch innerhalb der maximalen Dauer der Externenprüfung erfolgreich erbracht werden kann.³ Wird dem Antrag stattgegeben, wird die oder der Teilnehmende zum ersten Prüfungsversuch der Prüfung, in die sie oder er gewechselt hat, pflichtangemeldet.⁴ Das Prüfungsverfahren der Prüfung, aus der gewechselt wird, wird durch die Stattgabe des Antrages beendet.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen

(1) ¹Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde.² Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.

(2) ¹Besteht die oder der Teilnehmende eine Prüfung im Bereich „Elective Courses“ endgültig nicht, kann sie oder er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer alternativen Prüfung in dem Bereich anmelden, es sei denn, sie oder er hat von dem Prüfungswechsel gemäß §18 Absatz 3 Gebrauch gemacht.² Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die alternative Prüfung bei einem unterstellten regulären Programmverlauf noch innerhalb der maximalen Dauer der Externenprüfung erfolgreich erbracht werden kann.

(3) ¹Wird eine der Prüfungen in den Bereichen „Core Courses“ und „Business Master Project“ endgültig nicht bestanden, stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Prüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.² Werden zehn der siebzehn zur Verfügung stehenden Prüfungen im Bereich „Elective Courses“ endgültig nicht bestanden, stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Prüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 20 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen.² Insbesondere kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss anordnen, dass Prüfungen von einzelnen oder von allen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Teilnehmenden unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber der oder dem Aufsichtführenden;
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber der vorsitzenden Prüferin oder dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei den übrigen Prüfungen gegenüber der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem die Teilnehmerin oder der Teilnehmer Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, von diesem zu rügen.

³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise

aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Gemeinsame Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist nach Abschluss einer jeden Prüfung auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfenden sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfung bei der Programmorganisation zu stellen. ²Diese bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange von Teilnehmenden die Teilnahme an einer vorgesehenen Prüfung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Gemeinsame Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der oder dem für die betroffene Prüfung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens der Teilnehmerin oder des Teilnehmers auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Teilnehmenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu stellen; der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu berücksichtigen.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Teilnehmende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Teilnehmende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

falls die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Kompensation für die Prüfungsteilnahme erfordern. ²Gleiches gilt für Teilnehmende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist spätestens zu Beginn des entsprechenden Kurses im Vorbereitungsprogramm der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ zu stellen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen

Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Prüfung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Prüfung bleibt unberührt.

(4) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 23 Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“

(1) Die maximale Dauer der Externenprüfung ist auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, falls die Überschreitung dieser Frist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, insbesondere Teilnehmenden im Sinne des § 22 Absatz 2, nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände bei der Programmorganisation zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(3) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Fristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ soll höchstens 12 Monate umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(5) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Prüfungsleistungen. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 22 bleibt unberührt.

§ 24 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die gesamte Prüfung gestellt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann für die Prüfung „Business Master Project“ ein Antrag im Sinne des Satzes 1 gesondert für die Abschlusspräsentation gestellt werden, falls die Masterarbeit bereits bestanden wurde; bei Stattgabe des Antrages verbleibt die Teilnehmerin oder

der Teilnehmer abweichend von Absatz 4 in der Prüfung und hat diese zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(2) ¹Der Antrag ist bei der Programmorganisation unverzüglich schriftlich zu stellen; die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss. ²Dabei obliegt es der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten triftigen Gründe unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Besteht der Rücktritts- oder Säumnisgrund in Form einer Erkrankung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers, hat das vorzulegende ärztliche Attest die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. ⁴Bei Krankheit eines von der oder dem Teilnehmenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftiger Angehöriger ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) ¹Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, der oder dem Teilnehmenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich. ²Hat die oder der Teilnehmende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. ³Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls die oder der Teilnehmende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(4) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin neu zu beginnen.

(5) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine von der oder dem Teilnehmenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet; hat die oder der Teilnehmende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 25 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternimmt es die oder der Teilnehmende oder versucht sie oder er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die oder der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 26 Ungültigkeit der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“

(1) ¹Hat die oder der Teilnehmende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note aufheben und die betroffene Prüfung für nicht bestanden erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Externenprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Externenprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden und folglich die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(3) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Urkunde einzuziehen, wenn die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten; Anwendungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Sie findet auf alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ Anwendung, die die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „FTMBA“ ab September 2022 beginnen.

(3) ¹Die Prüfungsordnung für das Prüfungsprogramm für Nichtstudierende (Externenprüfung) im „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 15. März 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2017, S. 25 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 2019 (BekR Nr. 23/2019, S. 13f.), tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. ²Sie findet weiterhin Anwendung auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Programm in der Vollzeitvariante vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben; insoweit gilt die außer Kraft getretene Prüfungsordnung fort.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.06.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

V. Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm
„FTMBA“

¹Diese Externenprüfung umfasst in den Bereichen 1 und 2 insgesamt 18 Prüfungen im Umfang von jeweils 3-4 ECTS-Punkten. ²Neben den zehn betriebswirtschaftlichen obligatorischen Grundprüfungen im Bereich „Core Courses“ sind acht weitere Prüfungen im Bereich „Elective Courses“ erfolgreich zu erbringen. ³Das Prüfungsangebot im Bereich „Elective Courses“ ist abhängig von der Nachfragesituation und der Verfügbarkeit der Prüfer; es sind insgesamt acht Prüfungen in diesem Bereich zu bestehen. ⁴Können mehr als acht Prüfungen entsprechend Satz 3 angeboten werden, ergibt sich eine Wahlmöglichkeit für die Prüfungen; in diesem Fall haben die Teilnehmer der Programmorganisation ihre Wahl rechtzeitig im Vorfeld der Prüfungen mitzuteilen.

1. Bereich: Core Courses		
Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	40 ECTS
Qualitative & Quantitative Research Methods	Case Study Analyse und Hausarbeit	4
Marketing	Präsentation und Hausarbeit	4
Financial Accounting	Präsentation und 2 Hausarbeiten	4
Corporate Finance	Case Study Analyse und Klausur (60 min)	4
Strategic Management	Klausur (60 min) und Präsentation	4
Economics	Klausur (90 min)	4
Business Ethics & Corporate Social Responsibility	Präsentation und 2 Hausarbeiten	4
Managerial Accounting	3 Case Study Analysen	4
Organizational Behavior & Change Management	Präsentation und Hausarbeit	4
Operations Management	Case Study Analyse und Hausarbeit	4

2. Bereich: Elective Courses		
Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	24 ECTS
Cross-Cultural Management	Klausur (120 min) und Präsentation	3
Data Science for Business	Case Study Analyse und Hausarbeit	3
Supply Chain Management	Präsentation und Hausarbeit	3
Business & Corporate Taxation	Hausarbeit	3
Responsible Business Negotiation	Klausur (60 min) und Hausarbeit	3
Global Digital Technology Management	Case Study Analyse und Hausarbeit	3
People Analytics	Case Study Analyse und Hausarbeit	3
Consumer Behavior	2 Hausarbeiten	3
Corporate Strategy	Klausur (120 min) und Präsentation	3
International Marketing	Klausur (60 min) und Hausarbeit	3

Entrepreneurship	Präsentation und 2 Hausarbeiten	3
Applied Corporate Finance	Hausarbeit	3
Capital Markets & Investment Strategies	Präsentation und 2 Hausarbeiten	3
Mergers & Acquisitions	Klausur (60 min)	3
Data Visualization & Story Telling	Case Study Analyse und Hausarbeit	3
AI and Machine Learning Fundamentals	Case Study Analyse und Präsentation	3
Systematic Creativity in Business	Präsentation und Hausarbeit	3

3. Bereich: Business Master Project (BMP)		
Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	16 ECTS
Business Master Project	Masterarbeit und Abschlusspräsentation	16

**Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im
Prüfungsprogramm „Mannheim Part-Time Master of Business Administration“
der Universität Mannheim**

vom **10. Juni 2022**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Part-Time Master of Business Administration“ der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **10. Juni 2022**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Prüfungszweck	2
§ 2	Graduierung	2
§ 3	Prüfungsprogramm und -struktur sowie Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“; Prüfungssprache.....	2
§ 4	Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“; Regeldauer und maximale Dauer dieser Externenprüfung.....	3
§ 5	Masterzeugnis; Urkunde	3
II.	Organisation und Verwaltung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	4
§ 6	Academic Director; Gemeinsamer Prüfungsausschuss.....	4
§ 7	Durchführung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“	5
§ 8	Prüferinnen und Prüfer	6
§ 9	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	6
III.	Prüfungsverfahren.....	7
§ 10	Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“	7
§ 11	Allgemeines zu den Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“	9
§ 12	Arten und Formen von Prüfungsleistungen	9
§ 13	Mündliche Prüfungen.....	10
§ 14	Schriftliche Prüfungen.....	10
§ 15	Prüfung im Bereich „Business Master Project“	11
§ 16	Bewertung der Leistungen; Berechnung der Prüfungsnoten; Benotung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ (Gesamtnote)	13
§ 17	Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten	14
§ 18	Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen.....	14
§ 19	Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen.....	14
§ 20	Verfahrensfehler	15

§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 22	Nachteilsausgleich.....	15
§ 23	Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“	16
§ 24	Rücktritt und Säumnis	17
§ 25	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	18
§ 26	Ungültigkeit der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“	18
IV.	Schlussbestimmungen.....	19
§ 27	Inkrafttreten; Anwendungsbereich	19
V.	Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“	20

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungszweck

¹Die Masterprüfung für Nichtstudierende (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Part-Time Master of Business Administration“ der Universität Mannheim („PTMBA“) stellt einen weiterbildenden Abschluss dar. ²Durch die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ wird Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aller Fachrichtungen, die die für diese Externenprüfung erforderlichen Kenntnisse außerhalb eines förmlichen Hochschulstudiums an der mit der Universität Mannheim kooperierenden externen Bildungseinrichtung „Mannheim Business School gGmbH“ erworben haben, der Erwerb des akademischen Mastergrads gemäß § 2 Satz 1 eröffnet. ³Durch das Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ weist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer vertiefte wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse nach, die in einem internationalen Kontext ausgebaut wurden. ⁴Durch diese Externenprüfung soll festgestellt werden, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die für eine gehobene Management-Position und eine internationale Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse verantwortungsvoll in der Praxis anzuwenden.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (MBA). ²Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 5 Absatz 2 geführt werden.

§ 3 Prüfungsprogramm und -struktur sowie Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“; Prüfungssprache

(1) ¹Der Prüfungsumfang der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ beträgt unter Beachtung der in den einzelnen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkte insgesamt 90 ECTS-Punkte:

1. Core Courses: 40 ECTS-Punkte,
2. Focus Modules: 24 ECTS-Punkte,
3. Case in Practice: 10 ECTS-Punkte
4. Business Master Project: 16 ECTS-Punkte.

²Die konkrete Zuordnung der ECTS-Punkte zu den für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ zu bestehenden Prüfungen der Bereiche erfolgt in der Anlage dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Programm katalog. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 Stunden.

(2) Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen unter Beachtung der bereichsspezifischen Zusammensetzung dieses Prüfungsprogramms bestanden sind.

(3) Für Leistungen, die im Rahmen des Vorbereitungsprogrammes für diese Externenprüfung an einer Partnerschule der Mannheim Business School gGmbH erbracht werden, wird die hinreichende Äquivalenz zu den zu ersetzenden Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ vermutet; im Übrigen bleibt § 9 unberührt.

(4) Sämtliche Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 4 Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“; Regeldauer und maximale Dauer dieser Externenprüfung

(1) Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ beginnt im September eines Jahres.

(2) ¹Die Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“, in der sämtliche für das Bestehen dieser Externenprüfung erforderlichen Prüfungen erfolgreich erbracht werden können (Regeldauer), beträgt 24 Monate.

(3) ¹Sämtliche für diese Externenprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Dauer der Externenprüfung). ²Die maximale Dauer endet 12 Monate nach der Regeldauer, es sei denn, die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid fest. ⁴Durch diese Feststellung verliert die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ihren oder seinen Prüfungsanspruch im Sinne des § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG.

§ 5 Masterzeugnis; Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ein Zeugnis („transcript of records“) ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. sämtliche für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Prüfungen mit der jeweiligen Prüfungsnote (numerisch) und den jeweiligen ECTS-Punkten,
2. das Thema der Masterarbeit in der Prüfung „Business Master Project“ und
3. die Gesamtnote sowohl numerisch als auch im Wortlaut.

³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann beschließen, dass weitere Angaben in das Zeugnis aufgenommen werden. ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an der letzten Prüfung teilgenommen hat. ⁵Das Zeugnis ist von der oder dem Academic Director der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ oder der Stellvertretung zu unterzeichnen.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration“ (MBA) bezeugt wird. ²Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim oder der Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

II. Organisation und Verwaltung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 6 Academic Director; Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim wählt für jede Externenprüfung der Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät jeweils eine oder einen Academic Director sowie eine Stellvertretung. ²Die Amtszeit einer oder eines Academic Directors und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. ³Beendet eine oder ein Academic Director oder die Stellvertretung vorzeitig die jeweilige Tätigkeit, wählt der Fakultätsrat der Fakultät eine Nachfolge.

(2) ¹Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim richtet einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für sämtliche Externenprüfungen der Fakultät ein. ²Ihm gehören kraft Amtes alle Academic Directors der bestehenden Externenprüfungen der Fakultät an. ³Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt. ⁴Beendet eine oder ein Academic Director vorzeitig die Tätigkeit, führt die Stellvertretung die Geschäfte bis zur Wahl der Nachfolge fort; soweit auch die Stellvertretung die Tätigkeit vorzeitig beendet, führen die übrigen Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gemeinsam die Geschäfte bis zur Wahl der Nachfolge fort.

(3) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. ²Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. ³Sie oder er kann einzelne Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, insbesondere kann die Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte sowie die Sitzungsleitung auf andere Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen werden, falls dies aufgrund des Bezugs zu einer bestimmten Externenprüfung sachdienlich scheint.

(4) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit in dieser nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Zudem

achtet er darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen:

1. Bestellungen der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzenden,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung der maximalen Studiendauer.

(6) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss, sein Vorsitz und andere Mitglieder im Falle des Absatzes 5 Satz 3 werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Programmorganisation der Mannheim Business School gGmbH unterstützt, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, der oder des Vorsitzenden und anderer Mitglieder im Falle des Absatzes 5 Satz 3 übernimmt.

§ 7 Durchführung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“

(1) ¹Die Universität kann sich bei der Durchführung sämtlicher Externenprüfungen von Dritten unterstützen lassen und diesen insbesondere die Organisation der Prüfungen der Externenprüfungen im Namen der Universität übertragen (Verwaltungshilfe). ²Die Universität entscheidet stets selbst abschließend über die Prüfungsverfahren; sie behält in allen Angelegenheiten das Letztentscheidungsrecht.

(2) ¹Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ ist die Mannheim Business School gGmbH Dritte im Sinne des Absatzes 1. ²Die Mannheim Business School gGmbH hat dafür eine Programmorganisation eingerichtet. ³Zu den der Programmorganisation übertragenen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Prüfungstermine und -orte,

2. die Umsetzung der jeweiligen Pflichtanmeldung und Information über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen der Externenprüfung,
3. die Umsetzung der Abmeldung von einzelnen Prüfungen,
4. die Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Prüfungsergebnisse,
5. die Führung der Prüfungsakten und
6. die Erstellung und Aushändigung der Masterzeugnisse und Urkunden.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte). ²Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des Satzes 1 kann auch wissenschaftliches Personal ausländischer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen sein, falls eine Gleichwertigkeit der Qualifikation vorliegt. ³Für die Prüfungen im Bereich „Business Master Project“ sind ergänzend die Vorgaben in der einschlägigen Regelung zu dieser Prüfung zu beachten. ⁴Zu einer oder einem Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens die Qualifikation aufweist, die durch die abzunehmende Prüfung erworben werden soll.

- (2). Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzenden.
- (3) Jede Prüferin und jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; die Prüferin oder der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (4) Prüferin oder Prüfer und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 6 Absatz 6.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Prüfungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung oder einem ähnlichen Verfahren überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Prüfungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ ersetzen.

(4) ¹Der Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung einer bereits anderweitig erbrachten Leistung ist bei der Programmorganisation in schriftlicher Form zu stellen. ²Über diesen Antrag entscheidet die oder der Academic Director der betroffenen Externenprüfung. ³Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der numerischen Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen per Beschluss festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴In diesem Fall wird die anerkannte oder angerechnete Leistung bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis („transcript of records“) gekennzeichnet.

(6) Nimmt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer im Rahmen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ an einer Prüfung an der Universität Mannheim teil, obwohl sie oder er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anzuerkennender oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt sie oder er damit zugleich den Verzicht auf eine Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistungen.

III. Prüfungsverfahren

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“

(1) ¹Mit Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ wird die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu sämtlichen Prüfungen der Externenprüfung pflichtangemeldet; dies umfasst auch die Ladung zu den nächst möglichen Prüfungsterminen, falls eine Prüfung im Erstversuch nicht bestanden wurde. ²Die jeweiligen Prüfungstermine werden rechtzeitig im Voraus der Prüfung in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) ¹Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann sich eigenverantwortlich für eine Abmeldung von einem Prüfungsversuch entscheiden. ²Das Begehren der Abmeldung muss spätestens zwei Wochen

vor Prüfungsbeginn schriftlich bei der Programmorganisation eingereicht werden. ³Nach Ende der Abmeldefrist ist die Pflichtanmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) ¹Durch das Vorbereitungsprogramm für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“, welches von der mit der Universität Mannheim kooperierenden Mannheim Business School gGmbH angeboten wird, wird eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an dieser Externenprüfung Interessierten gewährleistet. ²Im Programmkatalog der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung sind die für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen dieser Externenprüfung jeweils erforderlichen Fortschritte im Vorbereitungsprogramm festgesetzt. ³Der Programmkatalog wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss beschlossen.

(4) ¹Zu einer Prüfung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ wird die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nur zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer muss den im Programmkatalog festgelegten Fortschritt für die betroffene Prüfung im Vorbereitungsprogramm an der Mannheim Business School gGmbH durchlaufen haben und nachweisen.
2. ¹Insgesamt sind erworbene Kompetenzen auf Bachelorniveau im Umfang von 210 ECTS-Punkte nachzuweisen. ²Hierfür muss mindestens ein Hochschulabschluss eines grundständigen Studiengangs oder ein als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ³Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder 3 Jahren umfassen. ⁴Neben den ECTS-Punkten aus dem grundständigen Studium können bis zu 30 ECTS-Punkte für beruflich erworbene Kompetenzen angerechnet werden; dies setzt voraus, dass
 - a. die beruflich erworbenen Kompetenzen dem in § 1 Satz 3 genannten Bereich zuzuordnen sind und mindestens auf dem Niveau eines entsprechenden Bachelorstudiengangs liegen und
 - b. die beruflichen Tätigkeiten über einen Zeitraum ausgeübt wurden, der mindestens einer Tätigkeit in Vollzeit (40 Stunden pro Woche) über eine Dauer von zwölf Monaten entspricht.
3. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer muss eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens drei Jahren nachweisen; über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.
4. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein mindestens zweijähriges Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem mindestens zur Hälfte Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag, oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:
 - a. Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) von mindestens 85 Punkten,
 - b. International English Language Testing System (IELTS) – Academic Test mit mindestens Band 6.5.,
 - c. Test of English for International Communication (TOEIC) von mindestens 845 Punkten,

- d. The European Language Certificate (telc) – English University mit mindestens Niveau B2,
- e. First Certificate in English (FCE) mit mindestens Level C; anerkannt wird auch ein Certificate in Advanced English (CAE) und ein Certificate of Proficiency in English (CPE) jeweils mit mindestens Level C oder
- f. Business English Certificate (BEC) mit mindestens Niveau B2.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als zwei Jahre hinter dem Beginn der Externenprüfung im Sinne des § 4 Absatz 1 zurückliegt.

- 5. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist nicht an einer Hochschule als Studierende oder Studierender immatrikuliert.
- 6. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in dieser oder einer anderen Externenprüfung oder anderen Hochschulprüfung mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen verloren hat.

²Die Zulassung ist zu versagen, wenn in der Person der Teilnehmerin oder des Teilnehmers eine Situation im Sinne des § 60 Absatz 3 Nummer 4 oder des § 62a Absatz 1, Absatz 2 Nummern 2 bis 4 oder Absatz 3 Satz 3 LHG besteht.

(5) Im Falle der rechtzeitigen Abmeldung, des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Ladung zum nächstmöglichen Termin, wenn der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung steht.

§ 11 Allgemeines zu den Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“

(1) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren individuellen Leistungen. ²Bei Gruppenarbeiten wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen an der Gruppenarbeit bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(2) ¹Die Festlegung und Zusammensetzungen der einzelnen Prüfungen erfolgt in der Anlage. ²Die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte ist der Anlage in Verbindung mit dem Programm katalog zu entnehmen. ³Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus der Prüfung bekannt.

§ 12 Arten und Formen von Prüfungsleistungen

Arten und Formen der Prüfungsleistungen sind:

- 1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Case Study Analysen, Hausarbeiten und der Masterarbeit;
- 2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen;
- 3. Kombinationen dieser Arten in Form von Präsentationen mit Abgabe der Folien (Abschlusspräsentation).

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang der Prüfung zu führen, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung. ²Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. ³Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und im Falle einer Prüfungskommission von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

(2) ¹Bei Präsentationen steht den Prüfenden ein Fragerecht zu. ²Die Bewertung erfolgt in einer Gesamtschau der eigenständigen Präsentation und der Beantwortung von Fragen der Prüfenden.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und soll 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten beginnt mit der Ausgabe des Themas der Arbeit an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer. ²Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls angemessene Dauer zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein wichtiger Grund vorliegt. ³Ein Antrag im Sinne des Satzes 2 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände bei der Programmorganisation zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit zulässig; die Entscheidung über einen solchen Antrag trifft die oder der Academic Director dieser Externenprüfung. ⁴Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 3 gestellt, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Arbeit, unbeachtlich. ⁵Es obliegt der oder dem Antragstellenden, den Nachweis über die eine Unterbrechung begründenden Umstände, insbesondere auch über die Angemessenheit der Unterbrechungsdauer, zu führen. ⁶Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und entsprechenden Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 2 bis 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es des Einvernehmens der Prüferin oder des Prüfers bedarf.

(4) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie die Prüferin oder der Prüfer sind berechtigt, bei Haus- und Masterarbeiten sowie ähnlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Dafür hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ein Exemplar der Arbeit bei der Programmorganisation in digitaler Form einzureichen; in der Regel erfolgt dies durch das Hochladen der Arbeiten auf die Lernplattform. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form entsprechend dem Landesdatenschutzgesetz zu verwenden. ⁴Zudem hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei der Abgabe von Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht

wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird.“

§ 15 Prüfung im Bereich „Case in Practice“

(1) ¹Im Bereich „Case in Practice“ sammeln die Teilnehmenden vertiefte berufspraktische Erfahrungen, indem sie die im Vorbereitungsprogramm erworbenen Kompetenzen in dem praktischen Umfeld Ihrer Arbeitstätigkeit anwenden und reflektieren. ²Sie gewinnen aus der Perspektive der Berufspraxis einen neuen Blickwinkel auf die Inhalte, Methoden und Theorien der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“. ³Die Prüfung greift eines der Themen aus dem Bereich „Core Courses“ dieser Externenprüfung auf. ⁴Die abschließende Festlegung des Themas erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer.

(2) ¹In diesem Bereich dient die berufliche Tätigkeit unter Umsetzung des Erlernten als Grundlage für die einzureichende Studienleistung. ²Dabei muss die berufliche Tätigkeit, auf der die schriftliche Ausarbeitung beruht, in dem oder den Unternehmen absolviert werden, in dem der Teilnehmende während der Teilnahme an der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ in Summe Vollzeit arbeitet.

(3) Für die Hausarbeit sind folgende Anforderungen zu beachten:

1. ¹Die Hausarbeit ist eine Studienleistung. ²Sie ist bis zum 31. September des zweiten Kalenderjahres nach dem Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ vom Teilnehmenden einzureichen.
2. ¹Die Hausarbeit stellt eine eigenständig verfasste schriftliche Ausarbeitung mit einem Umfang von mindestens 6 bis maximal 10 Seiten (Din A4) dar. ²Sie soll Informationen zu den folgenden Aspekten enthalten:
 - a. Beschreibung des Unternehmens und der Branche (minimal eine halbe Seite, maximal 1 Seite);
 - b. Einführung und Beschreibung des ausgewählten Themas (minimal 1 Seite, maximal 1,5 Seiten);
 - c. Beschreibung des Status-Quo zum ausgewählten Thema und dessen Umsetzung im Unternehmenskontext (minimal 1,5 Seiten, maximal 2,5 Seiten);
 - d. Bewertung, Reflexion und Empfehlungen zur Umsetzung des ausgewählten Themas im Unternehmen (minimal 3 Seite, maximal 5 Seiten);

³Für die formale und inhaltliche Gestaltung der Ausarbeitung gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.

§ 16 Prüfung im Bereich „Business Master Project“

(1) Im Bereich „Business Master Project“ soll die Teilnehmerin oder der Teilnehmer durch das Bestehen der Prüfung die praktische Umsetzung des erlernten Wissens unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums sowie die sachgerechte

Darstellung nachweisen.

(2) ¹Die Prüfung „Business Master Project“ besteht aus einer zunächst anzufertigenden schriftlichen Prüfungsleistung in Form der Masterarbeit und einer auf dieser Arbeit basierenden kombinierten Prüfungsleistung in Form der Abschlusspräsentation. ²Die Masterarbeit ist eine Gruppenarbeit, bei der die Gruppengröße fünf Teilnehmende nicht überschreiten darf; über Ausnahmen entscheidet die oder der Academic Director dieser Externenprüfung.

(3) ¹Prüferin oder Prüfer der Prüfung „Business Master Project“ kann nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Sinne des § 8 Absatz 1 sein. ²Zur Prüferin oder zum Prüfer wird die oder der das Thema der Masterarbeit Festlegende bestellt. ³Die Prüferin oder der Prüfer ist gleichzeitig auch Betreuerin oder Betreuer; aus fachlichen Gründen kann sie oder er für die Masterarbeit eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer im Sinne des § 8 Absatz 1 als weitere Betreuende oder weiteren Betreuenden hinzuziehen. ⁴Die oder der Betreuende berät die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit einer jeden Teilnehmerin oder eines jeden Teilnehmers für ihre oder seine Prüfungsleistung sind zu wahren.

(4) ¹Die abschließende Festlegung des Themas der Masterarbeit und Zuteilung der von den einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ²Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Masterarbeit ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Aufgabenverteilung Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas oder die Aufgabenverteilung. ⁴Die Aufgabenstellung der Masterarbeit muss von der Prüferin oder vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit fertiggestellt werden kann.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Monate. ²Sie beginnt mit der abschließenden Festlegung und somit Ausgabe des Themas. ³§ 14 Absatz 3 findet für die Bearbeitungszeit und den Abgabetermin der Masterarbeit keine Anwendung. ⁴Die Prüferin oder der Prüfer meldet den Beginn der Bearbeitungszeit und das Thema an die Programmorganisation.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Programmorganisation in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form abzugeben. ²Wird die Masterarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung für sämtliche Gruppenmitglieder jeweils als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) ¹Die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer hinzugezogene Betreuende erstellt zu der eingereichten Masterarbeit ein Gutachten und schlägt im Rahmen ihres oder seines Gutachtens eine jeweilige Note für die schriftliche Prüfungsleistung eines jeden Teilnehmenden vor. ²Nach einer Auseinandersetzung mit dem Gutachten setzt die Prüferin oder der Prüfer für jede Teilnehmerin oder jeden Teilnehmer eine Note für die jeweilige schriftliche Leistung fest.

(8) ¹Die Abschlusspräsentation wird nach der Bewertung der Masterarbeit durchgeführt. ²Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer, die oder der die Masterarbeit mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ bestanden hat, wird im Rahmen der Abschlusspräsentation geprüft. ³Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist von der Abschlusspräsentation ausgeschlossen und hat die Prüfung „Business Master Project“ nicht bestanden.

(9) ¹Die Abschlusspräsentation wird von der Prüferin oder dem Prüfer abgenommen. ²Teilnehmenden, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, kann die Anwesenheit an der Abschlusspräsentation mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss als Zuhörende gestattet werden, es sei denn, eine oder einer der zu Prüfenden widerspricht.

(10) ¹Die Teilnehmenden nach Absatz 8 Satz 2 werden zusammen geprüft. ²Die Dauer der Abschlusspräsentation soll so bemessen sein, dass jede oder jeder Teilnehmende insgesamt etwa 10 Minuten geprüft wird. ³Die Prüferin oder der Prüfer bewertet die Abschlusspräsentation einer oder eines jeden Teilnehmenden im Wege einer Gesamtschau der eigenständigen Präsentation, der Beantwortung von Fragen der Prüfenden und der abgegebenen Folien mit einer Note.

(11) ¹Im Anschluss an die Abschlusspräsentation setzt die Prüferin oder der Prüfer die Endnote der Prüfung „Business Master Project“ für jeden Teilnehmenden gemäß § 17 Absatz 1 fest. ²Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen der Masterarbeit und der Abschlusspräsentation. ³Hierbei sind die Benotung der Masterarbeit mit einem Anteil von Sechzig vom Hundert und die Benotung der Abschlusspräsentation mit einem Anteil von Vierzig vom Hundert zu berücksichtigen.

§ 17 Bewertung der Leistungen; Berechnung der Prüfungsnoten; Benotung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ (Gesamtnote)

(1) ¹Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (Studienleistung). ²Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte (numerische Note)	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Reicht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin ein oder erscheint zu einem Prüfungstermin nicht, so gilt diese Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die numerische Note dieser Prüfung als gewichtetes Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen. ³Die Gewichtung der Einzelbewertungen für die numerische Note der Prüfung wird mit Ausnahme der Prüfung „Business Master Project“ von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt

und vor Beginn der Prüfung auf der Lernplattform bekanntgegeben. ⁴Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Note der Prüfung lautet im Wortlaut bei einem gewichteten Mittel:

- bis einschließlich 1,5 „sehr gut“,
- ab 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut“,
- ab 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend“,
- ab 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend“.

⁶Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Die numerische Gesamtnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der numerischen Prüfungsnoten; Absatz 2 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 18 Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten

(1) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Leistung, ist sie bestanden, wenn diese Leistung mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ entspricht; besteht eine Prüfung aus mehreren Studienleistungen, ist sie bestanden, wenn alle Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. ³Durch das Bestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.

(2) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung.

§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfung, die aus einer Leistung besteht, ist nicht bestanden, wenn sie mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als entsprechend bewertet gilt. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote der Note 5,0 „nicht ausreichend“ entspricht; besteht eine Prüfung aus mehreren Studienleistungen, ist sie nicht bestanden, wenn mindestens eine der Studienleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als entsprechend bewertet gilt.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Es erfolgt eine Ladung zum nächstmöglichen Prüfungstermin im Wiederholungsversuch. ³Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

(1) ¹Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde. ²Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.

(2) ¹Wird eine Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen dieser Prüfung durch Bescheid fest. ²Durch diese Feststellung verliert die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ihren oder seinen Prüfungsanspruch im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

§ 21 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss anordnen, dass Prüfungen von einzelnen oder von allen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Prüfung von dem beeinträchtigten Teilnehmenden unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber der oder dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber der vorsitzenden Prüferin oder dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei den übrigen Prüfungen gegenüber der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem die Teilnehmerin oder der Teilnehmer Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, von diesem zu rügen.

³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Gemeinsame Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist nach Abschluss einer jeden Prüfung auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfenden sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfung bei der Programmorganisation zu stellen. ²Diese bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange von Teilnehmenden die Teilnahme an einer vorgesehenen Prüfung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Gemeinsame Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der oder dem für die betroffene Prüfung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens der Teilnehmerin oder des Teilnehmers auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers eine zur Wahrung der Chancengleichheit

angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Teilnehmenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu stellen; der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu berücksichtigen.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Teilnehmende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Teilnehmende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

falls die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Kompensation für die Prüfungsteilnahme erfordern. ²Gleiches gilt für Teilnehmende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist spätestens zu Beginn des entsprechenden Kurses im Vorbereitungsprogramm der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ zu stellen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Prüfung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Prüfung bleibt unberührt.

(4) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 24 Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“

(1) Die maximale Dauer der Externenprüfung ist auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, falls die Überschreitung dieser Frist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, insbesondere Teilnehmenden im Sinne des § 22 Absatz 2, nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände bei der Programmorganisation zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(3) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Fristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen,

insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ soll höchstens 12 Monate umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(5) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- und Prüfungsleistungen. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 22 bleibt unberührt.

§ 25 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen, kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die gesamte Prüfung gestellt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann für die Prüfung „Business Master Project“ ein Antrag im Sinne des Satzes 1 gesondert für die Abschlusspräsentation gestellt werden, falls die Masterarbeit bereits bestanden wurde; bei Stattgabe des Antrages verbleibt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer abweichend von Absatz 4 in der Prüfung und hat diese zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(2) ¹Der Antrag ist bei der Programmorganisation unverzüglich schriftlich zu stellen; die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss. ²Dabei obliegt es der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten triftigen Gründe unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Besteht der Rücktritts- oder Säumnisgrund in Form einer Erkrankung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers, hat das vorzulegende ärztliche Attest die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. ⁴Bei Krankheit eines von der oder dem Teilnehmenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftiger Angehöriger ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) ¹Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, der oder dem Teilnehmenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich. ²Hat die oder der Teilnehmende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. ³Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls die oder der Teilnehmende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(4) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin neu zu beginnen.

(5) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine von der oder dem Teilnehmenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet; hat die oder der Teilnehmende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 26 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternimmt es die oder der Teilnehmende oder versucht sie oder er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die oder der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 27 Ungültigkeit der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“

(1) ¹Hat die oder der Teilnehmende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note aufheben und die betroffene Prüfung für nicht bestanden erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Externenprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Externenprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden und folglich die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(3) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Urkunde einzuziehen, wenn die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten; Anwendungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Sie findet auf alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ Anwendung, die die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „PTMBA“ ab September 2022 beginnen.

(3) ¹Die Prüfungsordnung für das Prüfungsprogramm für Nichtstudierende (Externenprüfung) im „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 15. März 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2017, S. 25 ff.)), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 2019 (BekR Nr. 23/2019, S. 13f.), tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. ² Sie findet weiterhin Anwendung auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Programm in der berufsbegleitenden Variante vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben; insoweit gilt die außer Kraft getretene Prüfungsordnung fort

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.06.2022


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

V. Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm
„PTMBA“

1. Bereich: Core Courses		
Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	40 ECTS
Qualitative & Quantitative Research Methods	Case Study Analyse und Hausarbeit	4
Marketing	Case Study Analyse und Hausarbeit	4
Financial Accounting	Case Study Analyse und Hausarbeit	4
Corporate Finance	Klausur (45 min) und Hausarbeit	4
Strategic Management	Klausur (120 min)	4
Economics	Klausur (90 min)	4
Business Ethics & Corporate Social Responsibility	Case Study Analyse und Hausarbeit	4
Managerial Accounting	3 Case Study Analysen	4
Organizational Behavior & Change Management	Case Study Analyse und Hausarbeit	4
Operations	Case Study Analyse und Hausarbeit	4

2. Bereich: Focus Modules		
Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	24 ECTS
Sales & Negotiation	Case Study Analyse und Klausur (60 min)	6
Innovation & Digitalization	2 Hausarbeiten	6
Advanced Finance & M&A	Case Study Analyse, Hausarbeit und Klausur (60 min)	6
Management Analytics	Case Study Analyse und Hausarbeit	6

3. Bereich: Case In Practice		
Die schriftliche Ausarbeitung ist eine Studienleistung.		
Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	10 ECTS
Case in Practice	Hausarbeit	10

4. Bereich: Business Master Project (BMP)		
Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	16 ECTS
Business Master Project	Masterarbeit und Abschlusspräsentation	16

**2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden
(Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der
Universität Mannheim**

vom **10. Juni 2022**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2019, S. 15 ff.) zuletzt geändert am 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 2, S. 68 ff.), beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **10. Juni 2022**

Artikel 1

Änderungen der Prüfungsordnung

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

- “ 1. Business: 30 ECTS-Punkte,
- 2. Methods: 30 ECTS-Punkte,
- 3. Technology: 14 ECTS-Punkte,”

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „nächst möglichen“ durch das Wort „nächstmöglichen“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Wahlpflicht- und Wahlprüfungen“ durch das Wort „Wahlpflichtprüfungen“ ersetzt.
- c. In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „oder ein als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium“ ersatzlos gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „mehreren“ das Wort „individuellen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
- b. In Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
- c. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Wahlpflicht- und Wahlprüfungen“ durch das Wort „Wahlpflichtprüfungen“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:

1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen, Case Study Analysen und der Masterarbeit;
2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen;
3. Kombinationen dieser Arten in Form Präsentationen mit Abgabe der Folien (Abschlusspräsentation).“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Hausarbeiten“ durch die Wörter „schriftlichen Ausarbeitungen und Case Study Analysen“ ersetzt.
- b. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Haus-“ durch die Angabe „schriftlichen Ausarbeitungen, Case Study Analysen“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „mündlichen“ durch das Wort „kombinierten“ ersetzt.
- b. In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „mündlich“ ersatzlos gestrichen.
- c. In Absatz 10 Satz 4 wird nach dem Wort „Teilnehmers“ die Angabe „im Wege einer Gesamtschau der eigenständigen Präsentation, der Beantwortung von Fragen des Prüfers und der abgegebenen Folien“ eingefügt.
- d. In Absatz 11 Satz 3 wird das Wort „Achtzig“ durch das Wort „sechzig“ und das Wort „Zwanzig“ durch das Wort „vierzig“ ersetzt.

7. § 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch den jeweiligen Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (Studienleistung).“

8. In § 19 Absatz 3 wird in den Sätzen 1, 3 und 4 jeweils die Angabe „Wahl- oder“ ersatzlos gestrichen.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „(Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlprüfung)“ durch die Angabe „(Pflicht- oder Wahlpflichtprüfung)“ ersetzt.
- b. Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

11. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

12. In § 24 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

13. Die Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ wird wie folgt geändert:

a. Die Tabelle 1. Bereich Business wird wie folgt neu gefasst:

1. Bereich Business			
	Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	30 ECTS-Punkte
P	Financial Analytics	Klausur (60 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (12 Seiten)	6
P	Marketing Analytics	Klausur (60 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (12 Seiten)	6
P	Strategic Management	Schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten)	6
P	Organizational Behavior	Case Study Analyse und schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten)	2
P	Strategic Innovation	Case Study Analyse und schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten)	2
P	People Analytics	Case Study Analyse und schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten)	2
P	Supply Chain Analytics	Klausur (75 Minuten)	2
P	Blockchain in Business and Management	Case Study Analyse und Klausur (60 Minuten)	2
P	Social Media Analytics	Case Study Analyse und schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten)	2

b. Die Tabelle 2. Bereich Methods wird wie folgt neu gefasst:

2. Bereich Methods			
	Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	30 ECTS-Punkte
P	Analytical and Critical Thinking	Schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten)	3
P	Data Science for Business I	Klausur (60 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (12 Seiten)	6
P	Data Science for Business II	Klausur (60 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (12 Seiten)	6
P	Decision Making under uncertainty	Schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten)	3
P	Data Visualization and Story Telling	Case Study Analyse und schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten)	3
P	Artificial Intelligence and Machine Learning Fundamentals	Case Study Analyse und schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten)	3

P	Predictive Analytics	Case Study Analyse und schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten)	3
P	Machine Learning Lab	Case Study Analyse und schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten)	3

c. Die Tabelle 3. Bereich Technology wird wie folgt neu gefasst:

3. Bereich Technology			
Neben den Pflichtprüfungen muss eine der beiden Wahlpflichtprüfung bestanden werden.			
	Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	14 ECTS-Punkte
P	Managing (Big) Data	Case Study und schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten)	3
P	Data Ethics	Case Study Analyse	2
P	Data, Analytics and Digital Transformation	Case Study und schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten)	3
WP	Certificate in Programming in R	Case Study Analyse	6
	Certificate in Programming in Python	Case Study Analyse	

d. In Tabelle 4. Bereich Work Experience wird in der Kopfzeile unterhalb der Angabe „4. Bereich Work Experience“ die Angabe „Die schriftlichen Ausarbeitungen sind Studienleistungen.“ angefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Teilnehmer Anwendung, die das Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.06.2022


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden
(Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Sustainability and Impact
Management“
der Universität Mannheim**

vom **10. Juni 2022**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Sustainability and Impact Management“ der Universität Mannheim vom 23. April 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2021, S. 5 ff.) beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **10. Juni 2022**

Artikel 1

Änderungen der Prüfungsordnung

1. § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. ¹Insgesamt sind erworbene Kompetenzen auf Bachelorniveau im Umfang von 210 ECTS-Punkte nachzuweisen. ²Hierfür muss mindestens ein Hochschulabschluss eines grundständigen Studiengangs an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ³Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder 3 Jahren umfassen. ⁴Neben den ECTS-Punkten aus dem grundständigen Studium können bis zu 30 ECTS-Punkte für beruflich erworbene Kompetenzen angerechnet werden; dies setzt voraus, dass

- a. die beruflich erworbenen Kompetenzen dem in § 1 Satz 3 genannten Bereich zuzuordnen sind und mindestens auf dem Niveau eines entsprechenden Bachelorstudiengangs liegen und
- b. die beruflichen Tätigkeiten über einen Zeitraum ausgeübt wurden, der mindestens einer Tätigkeit in Vollzeit (40 Stunden pro Woche) über eine Dauer von zwölf Monaten entspricht.“

2. § 12 wird wie folgt ergänzt:

„3. Kombinationen dieser Arten in Form von Präsentationen mit Abgabe der Folien (Abschlusspräsentation).“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 10 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Prüfer bewertet die Abschlusspräsentation eines jeden Teilnehmers im Wege einer Gesamtschau der eigenständigen Präsentation, der Beantwortung von Fragen der Prüfenden und der abgegebenen Folien mit einer Note.“

b. In § 15 Absatz 11 Satz 3 wird das Wort „Achtzig“ durch das Wort „sechzig“ und das Wort „Zwanzig“ durch das Wort „vierzig“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Teilnehmer Anwendung, die das Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Sustainability and Impact Management“ der Universität Mannheim nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.06.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

2. Satzung zur Änderung der Studienordnung der Universität Mannheim für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB)

vom

10. Juni 2022

Aufgrund des § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 1, § 38 Absatz 4 des Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) vom 14. Juni 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2016, S. 5 ff), zuletzt geändert am 7. Juni 2018 (BekR Nr. 15/2018 Teil 1, S. 38ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **10. Juni 2022**

Artikel 1

Teil 1

Änderung der Studienordnung

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Kurskatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Als Wahlpflichtkurs ist in dem gewählten Studienprogramm ein Brückenkurs mit mindestens 5 ECTS zu besuchen und die zugeordnete Prüfung zu bestehen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein Brückenkurs ist entweder ein als „Bridge Course“ im Kurskatalog des CDSB ausgewiesener Kurs oder ein Kurs des Promotionsstudiengangs am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) an der GESS oder ein Kurs des Promotionsstudiengangs am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) an der GESS.“

2. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Kursphase des Promotionsstudiengangs beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 90 ECTS-Punkte unter Beachtung der jeweiligen programmspezifischen Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Studienprogramm Accounting
 - a. Pflichtkurse (mindestens 61 ECTS-Punkte)
 - b. Wahlpflichtkurse (mindestens 5 ECTS-Punkte)
 - c. Wahlkurse (mindestens 12 ECTS-Punkte)
 - d. Dissertation Proposal (12 ECTS-Punkte)

2. Studienprogramm Finance
 - a. Pflichtkurse (mindestens 61 ECTS-Punkte)
 - b. Wahlpflichtkurse (mindestens 5 ECTS-Punkte)
 - c. Wahlkurse (mindestens 12 ECTS-Punkte)
 - d. Dissertation Proposal (12 ECTS-Punkte)

3. Studienprogramm Information Systems
 - a. Pflichtkurse (mindestens 38 ECTS-Punkte)
 - b. Wahlpflichtkurse (mindestens 5 ECTS-Punkte)
 - c. Wahlkurse (mindestens 35 ECTS-Punkte)
 - d. Dissertation Proposal (12 ECTS-Punkte)

4. Studienprogramm Management
 - a. Pflichtkurse (mindestens 41 ECTS-Punkte)
 - b. Wahlpflichtkurse (mindestens 5 ECTS-Punkte)
 - c. Wahlkurse (mindestens 32 ECTS-Punkte)
 - d. Dissertation Proposal (12 ECTS-Punkte)

5. Studienprogramm Marketing
 - a. Pflichtkurse (mindestens 37 ECTS-Punkte)
 - b. Wahlpflichtkurse (mindestens 5 ECTS-Punkte)
 - c. Wahlkurse (mindestens 36 ECTS-Punkte)
 - d. Dissertation Proposal (12 ECTS-Punkte)

6. Studienprogramm Operations Management
 - a. Pflichtkurse (mindestens 27 ECTS-Punkte)
 - b. Wahlpflichtkurse (mindestens 37 ECTS-Punkte)
 - c. Wahlkurse (mindestens 14 ECTS-Punkte)
 - d. Dissertation Proposal (12 ECTS-Punkte)

7. Studienprogramm Taxation
 - a. Pflichtkurse (mindestens 51 ECTS-Punkte)

- b. Wahlpflichtkurse (mindestens 11 ECTS-Punkte)
- c. Wahlkurse (mindestens 16 ECTS-Punkte)
- d. Dissertation Proposal (12 ECTS-Punkte)."

3. § 22 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Besteht die Lehrveranstaltung aus weniger als vier Veranstaltungen (Blockkurs) kann die eigenverantwortliche Anmeldung abweichend von Satz 3 bis vier Tage vor Beginn der vorgesehenen Lehrveranstaltungen des betroffenen Kurses zurückgenommen werden.“

b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

4. §23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Simulation/Statistische Analyse“ die Angabe

„Schriftliche Ausarbeitung, Take-Home Exam“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Mitarbeit,“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Proposal“ die Wörter „und als kombinierte Studienleistung aus schriftlicher und mündlicher Form die Mitarbeit.“ eingefügt.

5. In §24 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und in Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird jeweils die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

6. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a - Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

- (1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer

Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 23 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden die an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Kurskatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).

- (2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Kurskatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
- (3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Vorsitzenden der Auswahl- und Prüfungskommission.“

Teil 2 Änderung der Anlage

7. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Kursphase

Abkürzungsverzeichnis:

ACC:	Accounting
E:	Economics
CDSB:	Center for Doctoral Studies in Business
CDSE:	Center for Doctoral Studies in Economics
CDSS:	Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences
FIN:	Finance
FSS:	Frühjahrs-/Sommersemester
GESS:	Graduate School of Economic and Social Sciences
HWS:	Herbst-/Wintersemester
IS:	Information Systems
MAN:	Management
MKT:	Marketing
OPM:	Operations Management
P:	Pflichtkurs
TAX:	Taxation
W:	Wahlkurs
WP:	Wahlpflichtkurs

A. Studienprogramm Accounting

I. Allgemeines

1. Erstes und zweites Semester:

- a. Die Prüfungen der folgenden Pflichtkurse müssen absolviert werden: E 700, E 701, E 703, ACC 903, ACC 904, ACC / TAX 916, TAX 802.

Hiervon sind in den ersten zwei Fachsemestern mindestens fünf dieser Prüfungen im Umfang von mindestens 32 ECTS-Punkten zu bestehen.

- b. Die Prüfungen der Pflichtkurse „Area Seminar“ und „Brown Bag Seminar“ sind zu bestehen (je 1 ECTS-Punkt).
- c. Das Dissertation Proposal ist zu bestehen (12 ECTS-Punkte).

2. Ab dem dritten Semester:

- a. Die Prüfungen der weiteren Pflichtkurse (inkl. Area Seminar und Brown Bag Seminar) sind zu bestehen (mindestens 11 ECTS-Punkte).
- b. Die Prüfungen der gewählten Wahlpflichtkurse sind im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu bestehen.
- c. Die Prüfungen der gewählten Wahlkurse sind im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu bestehen.
- d. Das Area Seminar und das Brown Bag Seminar sind bis zur Abgabe der Dissertation zu absolvieren; für jedes begonnene akademische Jahr erweitert sich die Zahl der im Rahmen der Pflichtkurse zu erwerbenden ECTS-Punkte um zwei ECTS-Punkte.

II. Semester-/ Kursübersicht

1. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	30
HWS	P	E 700	Mathematics for Economists	1	6	
	P	E 701	Advanced Microeconomics I (for Business)	Drei schriftliche Leistungen: zwei Klausuren (jeweils 120 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung	8	
	P	E 703	Advanced Econometrics I (for Business)	Vier schriftliche Leistungen: Klausur (120 Min.) und drei schriftliche Ausarbeitungen	8	
	P	ACC 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	(1) ²	
	P	ACC 920	Brown Bag Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	(1) ³	
	P	ACC/ TAX 916	Applied Econometrics I	Zwei mündliche Leistungen: Prüfungsgespräch (10 Min.) und Mündliche Beteiligung	8	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						30
2. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	32
FSS	P	ACC 903	Empirical Accounting Research I: (Research Methods)	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (90 Min.)	6	
	P	ACC 904	Empirical Accounting Research II: (Causal Inference)	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (90 Min.)	6	
	P	ACC 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	1	
	P	ACC 920	Brown Bag Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	1	
	P	TAX 802	Applied Taxation Research I: Foundations and Core Methods	Eine schriftliche und/oder zwei mündliche Leistungen: Essay und/oder Präsentation und Mündliche Beteiligung	6	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						20
ECTS-Punkte Dissertation Proposal						12

Ab dem 3. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min.28
HWS	P		Academic Writing Course	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Mündliche Beteiligung	3	
	P	ACC 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	min(1) ²	
	P	ACC 920	Brown Bag Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	min(1) ³	
FSS	P	FIN 803	Corporate Finance	Eine schriftliche Leistung: Essay	6	
	P	ACC 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	min.1	
	P	ACC 920	Brown Bag Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	min.1	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						min.11
HWS oder FSS	WP		Bridge Course	4	5	
	WP		Inhaltlicher Kurs aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ⁵ und CDSS ⁶	5,6	min. 5	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						min.5
HWS	W	ACC 905	Applied Methods & Tools in Empirical Accounting Research (Paper Replication)	Zwei mündliche Leistungen: Präsentation und Prüfungsgespräch (30 Min.)	5	
	W	E 801	Advanced Microeconomics II	1	5	
	W	IS 808	Advanced Data Science Lab I (Network Science)	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	6	
FSS	W	ACC 921	Topics in Analytical Accounting Research	Eine schriftliche Leistung: Schriftliche Ausarbeitung, Take-Home Exam	8	
	W	IS 809	Advanced Data Science Lab II (Text Mining)	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	6	
HWS oder FSS	W		Kurse aus den Promotionsstudiengängen am CDSB ⁷ , CDSE ⁵ und CDSS ⁶	5,6,7		
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse						min. 12

¹ Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

² Das Area Seminar erstreckt sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS); bei Bestehen der Prüfungen in beiden Semestern wird am Ende des zweiten Semesters 1 ECTS-Punkt vergeben.

³ Das Brown Bag Seminar erstreckt sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS); bei Bestehen der Prüfungen in beiden Semestern wird am Ende des zweiten Semesters 1 ECTS-Punkt vergeben.

⁴ Der zur Verfügung stehende Kurs mit den zugehörigen Prüfungen wird im Kurskatalog der Graduate School of Economic and Social Sciences festgesetzt.

⁵ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des CDSE in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁶ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog des Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS i.V.m. der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim/Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁷Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der Studienprogramme in dieser Anlage zu entnehmen.

B. Studienprogramm Finance

I. Allgemeines

1. Erstes und zweites Semester:

- a. Die Prüfungen der folgenden Pflichtkurse müssen absolviert werden: E 700, E 701, E 703, FIN 620, FIN 801, FIN 803, FIN 804, FIN 901.
Hiervon sind in den ersten zwei Fachsemestern mindestens sechs dieser Prüfungen im Umfang von mindestens 34 ECTS-Punkten zu bestehen.
- b. Die Prüfungen der Pflichtkurse „Area Seminar“ sind zu bestehen (1 ECTS-Punkt).
- c. Das Dissertation Proposal ist zu bestehen (12 ECTS-Punkte).

2. Ab dem dritten Semester:

- a. Die Prüfungen der weiteren Pflichtkurse (inkl. Area Seminar) sind im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu bestehen.
- b. Die Prüfungen der gewählten Wahlpflichtkurse sind im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu bestehen.
- c. Die Prüfungen der gewählten Wahlkurse sind im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu bestehen.
- d. Das Area Seminar ist bis zur Abgabe der Dissertation zu absolvieren; für jedes begonnene akademische Jahr erweitert sich die Zahl der im Rahmen der Pflichtkurse zu erwerbenden ECTS-Punkte um einen ECTS-Punkt.

II. Semester-/ Kursübersicht

1. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	30
HWS	P	E 700	Mathematics for Economists	¹	6	
	P	E 701	Advanced Microeconomics I (for Business)	Drei schriftliche Leistungen: zwei Klausuren (jeweils 120 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung	8	
	P	E 703	Advanced Econometrics I (for Business)	Vier schriftliche Leistungen: Klausur (120 Min.) und drei schriftliche Ausarbeitungen	8	
	P	FIN 801	Asset Pricing	Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (60 Min.), Essay und Präsentation	8	
	P	FIN 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	(1) ²	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						30
2. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	33
FSS	P	FIN 803	Corporate Finance	Eine schriftliche Leistung: Take-Home Exam	6	
	P	FIN 804	Econometrics of Financial Markets	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Präsentation	6	
	P	FIN 620	Behavioral Finance	Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Min.)	6	
	P	FIN 901	Behavioral Finance	Eine mündliche Leistung: Präsentation	2	
	P	FIN 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	1	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						21
ECTS-Punkte Dissertation Proposal						12

Ab dem 3. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min.27
HWS	P		Academic Writing Course	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Mündliche Beteiligung	3	
	P	FIN 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	min(1) ²	
FSS	P	FIN 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	min.1	
	P		Mindestens ein Focus Research Seminar: <ul style="list-style-type: none"> • Corporate Governance • Corporate Finance • Asset Management • Financial Markets • Financial Institutions 	Eine mündliche Leistung: Präsentation	6	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						min.10
HWS oder FSS	WP		Bridge Course	3	5	
	WP		Kurs aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ⁴ und CDSS ⁵	4, 5	min. 5	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						min.5
HWS	W	IS 808	Advanced Data Science Lab I (Network Science)	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	6	
FSS	W	IS 809	Advanced Data Science Lab II (Text Mining)	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	6	
HWS oder FSS	W		Kurse aus den Promotionsstudiengängen am CDSB ⁶ , CDSE ⁴ oder CDSS ⁵	2, 3, 4		
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse						min.12

¹ Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

² Das Area Seminar erstreckt sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS); bei Bestehen der Prüfungen in beiden Semestern wird am Ende des zweiten Semesters 1 ECTS-Punkt vergeben.

³ Der zur Verfügung stehende Kurs mit den zugehörigen Prüfungen wird im Kurskatalog der Graduate School of Economic and Social Sciences festgesetzt.

⁴ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem des CDSE in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁵ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog des Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS i.V.m. der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim/Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁶ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der übrigen Studienprogramme in dieser Anlage zu entnehmen.

C. Studienprogramm Information Systems

I. Allgemeines

1. Erstes und zweites Semester:
 - a. Die Prüfungen der folgenden Pflichtkurse müssen absolviert werden: IS 801, IS 901, IS 903, IS 807. Zudem sind die Prüfungen der gewählten Wahlkurse (mindestens 12 ECTS-Punkte) zu absolvieren. Es sind mindestens fünf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungen im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten in den ersten zwei Fachsemestern zu bestehen, davon mindestens 3 Prüfungen der Pflichtkurse.
 - b. Die Prüfungen der Pflichtkurse „Area Seminar“ sind zu bestehen (1 ECTS-Punkt).
 - c. Das Dissertation Proposal ist zu bestehen (12 ECTS-Punkte).

2. Ab dem dritten Semester:
 - a. Die Prüfungen der weiteren Pflichtkurse (inkl. Area Seminar) sind zu bestehen (mindestens 4 ECTS-Punkte).
 - b. Die Prüfungen der gewählten Wahlpflichtkurse sind im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu bestehen
 - c. Die Prüfungen der gewählten Wahlkurse sind im Umfang von mindestens 23 ECTS-Punkten zu bestehen.
 - d. Das Area Seminar ist bis zur Abgabe der Dissertation zu absolvieren; für jedes begonnene akademische Jahr erweitert sich die Zahl der im Rahmen der Pflichtkurse zu erwerbenden ECTS-Punkte um einen ECTS-Punkt.

II. Semester-/ Kursübersicht

1. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min.28
HWS	P	IS 801	Design Science Research	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation und Diskussion	8	
	P	IS 901	Epistemological Foundations	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation und Diskussion	8	
	P	IS 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	(1) ¹	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						16
W		IS 808	Advanced Data Science Lab I (Network Science)	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	6	
W			Kurse aus den Promotionsstudiengängen am CDSB ² , CDSE ³ oder CDSS ⁴	2, 3, 4	min.6	
Mögliche Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse						min.12
2. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	30
FSS	P	IS 807	Designing Qualitative Research Projects	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation und Diskussion	9	
	P	IS 903	Information Systems Theories	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation und Diskussion	8	
	P	IS 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	1	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						18
ECTS-Punkte Dissertation Proposal						12

Ab dem 3. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min.32
HWS	P		Academic Writing Course	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Mündliche Beteiligung	3	
	P	IS 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	min(1) 2	
FSS	P	IS 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	min.1	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						min.4
HWS oder FSS	WP		Bridge Course	5	5	
	WP		Kurs aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ³ und CDSS ⁴	3,4	min.5	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						min.5
FSS	W	IS 809	Advanced Data Science Lab II (Text Mining)	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	6	
HWS oder FSS	W		Kurse aus den Promotionsstudiengängen am CDSB ² , CDSE ³ oder CDSS ⁴	2,3,4	min. 17	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse						min.23

¹ Das Area Seminar erstreckt sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS); bei Bestehen der Prüfungen in beiden Semestern wird am Ende des zweiten Semesters 1 ECTS-Punkt vergeben.

² Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der übrigen Studienprogramme in dieser Anlage zu entnehmen.

³ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des CDSE in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁴ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog des Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS i.V.m. der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim/Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁵ Der zur Verfügung stehende Kurs mit den zugehörigen Prüfungen wird im Kurskatalog der Graduate School of Economic and Social Sciences festgesetzt.

D. Studienprogramm Management

I. Allgemeines

1. Erstes und zweites Semester:

- a. Die Prüfungen der folgenden Pflichtkurse müssen absolviert werden: MAN 802, MAN 805, MAN 806, MAN 801, MAN 804, MAN 807. Zudem sind die Prüfungen der gewählten Wahlkurse (mindestens 12 ECTS-Punkte) im HWS zu absolvieren.

Es sind mindestens sechs der in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungen im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten in den ersten zwei Fachsemestern zu bestehen, davon mindestens fünf Prüfungen der Pflichtkurse.

- b. Die Prüfungen der Pflichtkurse „Area Seminar“ sind zu bestehen (1 ECTS-Punkt).
- c. Das Dissertation Proposal ist zu bestehen (12 ECTS-Punkte).

2. Ab dem dritten Semester:

- a. Die Prüfungen der weiteren Pflichtkurse (inkl. Area Seminar) sind zu bestehen (mindestens 4 ECTS-Punkte).
- b. Die Prüfungen der gewählten Wahlpflichtkurse sind im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu bestehen
- c. Die Prüfungen der gewählten Wahlkurse sind im Umfang von mindestens 21 ECTS-Punkten zu bestehen.
- d. Das Area Seminar ist bis zur Abgabe der Dissertation zu absolvieren; für jedes begonnene akademische Jahr erweitert sich die Zahl der im Rahmen der Pflichtkurse zu erwerbenden ECTS-Punkte um einen ECTS-Punkt.

II. Semester-/ Kursübersicht

1. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min.30
HWS	P	MAN 802	Fundamentals of Non-Profit Management Science	Eine mündliche Leistung: Präsentation	6	
	P	MAN 805	Applied Methods in Management Research	Zwei mündliche Leistungen: Präsentation und Prüfungsgespräch (20 Min.)	6	
	P	MAN 806	Advances in Organization and Innovation Research	Zwei mündliche Leistungen: Präsentation und Diskussion	6	
	P	MAN 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	(1) ¹	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						18
	W		Kurse aus den Promotionsstudiengängen am CDSB ² , CDSE ³ oder CDSS ⁴	2, 3, 4	min. 12	
Mögliche Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse						min.12
2. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	31
FSS	P	MAN 801	Advances in Entrepreneurship and Management Research	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Essay	6	
	P	MAN 804	Advances in Strategic Management	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Essay	6	
	P	MAN 807	Experimental Research in Management	Eine mündliche Leistung: Präsentation	6	
	P	MAN 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	1	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						19
ECTS-Punkte Dissertation Proposal						12
Ab dem 3. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min.29
	P		Academic Writing Course	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Mündliche Beteiligung	3	
	P	MAN 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	min(1) ²	
FSS	P	MAN 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	min.1	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						min.4
HWS oder FSS	WP		Bridge Course	5	5	
	WP		Inhaltlicher Kurs aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ³ und CDSS ⁴	3, 4	min. 5	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						min.5
HWS oder FSS	W		Kurse aus den Promotionsstudiengängen am CDSB ² , CDSE ³ oder CDSS ⁴	2, 3, 4	min.20	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse						min.20

¹Das Area Seminar erstreckt sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS); bei Bestehen der Prüfungen in beiden Semestern wird am Ende des zweiten Semesters 1 ECTS-Punkt vergeben.

²Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der übrigen Studienprogramme in dieser Anlage zu entnehmen.

³ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des CDSE in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁴ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog des Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS i.V.m. der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim/Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁵ Der zur Verfügung stehende Kurs mit den zugehörigen Prüfungen wird im Kurskatalog der Graduate School of Economic and Social Sciences festgesetzt.

E. Studienprogramm Marketing

I. Allgemeines

1. Erstes und zweites Semester:

- a. Die Prüfungen der folgenden Pflichtkurse müssen absolviert werden: E 703, MKT 801, MKT 903, MKT 804, MKT 901. Zudem sind im ersten Semester die Prüfungen der gewählten Wahlkurse im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten und im zweiten Semester die Prüfungen der gewählten Wahlkurse im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu absolvieren.
Es sind mindestens sechs der in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungen im Umfang von mindestens 34 ECTS-Punkten in den ersten zwei Fachsemestern zu bestehen, davon mindestens vier Prüfungen der Pflichtkurse.
- b. Die Prüfungen der Pflichtkurse „Area Seminar“ sind zu bestehen (1 ECTS-Punkt).
- c. Das Dissertation Proposal ist zu bestehen (12 ECTS-Punkte).

2. Ab dem dritten Semester:

- a. Die Prüfungen der weiteren Pflichtkurse (inkl. Area Seminar) sind zu bestehen (mindestens 4 ECTS-Punkte).
- b. Die Prüfungen der gewählten Wahlpflichtkurse sind im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu bestehen.
- c. Die Prüfungen der gewählten Wahlkurse sind im Umfang von mindestens 21 ECTS-Punkten zu bestehen.
- d. Das Area Seminar ist bis zur Abgabe der Dissertation zu absolvieren; für jedes begonnene akademische Jahr erweitert sich die Zahl der im Rahmen der Pflichtkurse zu erwerbenden ECTS-Punkte um einen ECTS-Punkt.

II. Semester-/ Kursübersicht

1. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min.30
HWS	P	E 703	Advanced Econometrics I (for Business)	Vier schriftliche Leistungen: Klausur (120 Min.) und drei schriftliche Ausarbeitungen	8	
	P	MKT 801	Fundamentals of Marketing Research	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Präsentation	6	
	P	MKT 903	Advanced Business Econometrics	Zwei schriftliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Klausur (60 min)	6	
	P	MKT 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	(1) ¹	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						20
W		Kurse aus den Promotionsstudiengängen am CDSB ² , CDSE ³ und CDSS ⁴		2,3,4	min.10	
Mögliche Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse						min.10

2. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min.30
FSS	P	MKT 804	Theory Development and Model Building	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Projekt und Präsentation	6	
	P	MKT 901	Designing Marketing Research Projects	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Präsentation	6	
	P	MKT 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	1	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						13
W		MKT 902	Advances in Marketing Research	Zwei schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Essay und Präsentation und Diskussion und Simulation/statistische Analyse	6	
W		Kurse aus den Promotionsstudiengängen am CDSB ² , CDSE ³ und CDSS ⁴		2,3,4	min.5	
Mögliche Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse						min. 5
ECTS-Punkte Dissertation Proposal						12

Ab dem 3. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min.30
HWS	P		Academic Writing Course	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Mündliche Beteiligung	3	
	P	MKT 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	min(1) 2	
FSS	P	MKT 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	min.1	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						min.4
HWS oder FSS	WP		Bridge Course	5	5	
	WP		Inhaltlicher Kurs aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ⁴ und CDSS ⁵	3,4	min. 5	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						min.5
HWS oder FSS	W		Kurse aus den Promotionsstudiengängen am CDSB ² , CDSE ³ und CDSS ⁴	2,3,4	min.21	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse						min.21

¹ Das Area Seminar erstreckt sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS); bei Bestehen der Prüfungen in beiden Semestern wird am Ende des zweiten Semesters 1 ECTS-Punkt vergeben.

² Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der Studienprogramme in dieser Anlage zu entnehmen.

³ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des CDSE in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁴ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog des Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS i.V.m. der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim/Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁵ Der zur Verfügung stehende Kurs mit den zugehörigen Prüfungen wird im Kurskatalog der Graduate School of Economic and Social Sciences festgesetzt.

F. Studienprogramm Operations Management

I. Allgemeines

1. Erstes und zweites Semester:

- a. Die Prüfungen der folgenden Pflichtkurse müssen absolviert werden: E 700, OPM 805. Zudem sind im ersten Semester die Prüfungen der beiden gewählten Wahlpflichtkurse im Umfang von 16 ECTS-Punkten und im zweiten Semester die Prüfungen der beiden gewählten Wahlpflichtkurse im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu absolvieren.
Es sind mindestens fünf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungen im Umfang von mindestens 38 ECTS-Punkten in den ersten zwei Fachsemestern zu bestehen, davon mindestens eine Prüfung der Pflichtkurse.
- b. Die Prüfungen der Pflichtkurse „Area Seminar“ sind zu bestehen (1 ECTS-Punkt).
- c. Das Dissertation Proposal ist zu bestehen (12 ECTS-Punkte).

2. Ab dem dritten Semester:

- a. Die Prüfungen der weiteren Pflichtkurse (inkl. Area Seminar) sind zu bestehen (mindestens 12 ECTS-Punkte).
- b. Die Prüfungen der gewählten Wahlpflichtkurse sind im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu bestehen.
- c. Die Prüfungen der gewählten Wahlkurse sind im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu bestehen.
- d. Das Area Seminar ist bis zur Abgabe der Dissertation zu absolvieren; für jedes begonnene akademische Jahr erweitert sich die Zahl der im Rahmen der Pflichtkurse zu erwerbenden ECTS-Punkte um einen ECTS-Punkt.

II. Semester-/ Kursübersicht

1. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	30
HWS	P	E 700	Mathematics for Economists	1	6	
	P	OPM 805	Research Seminar Business Analytics	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Essay	8	
	P	OPM 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	(1) ²	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						14
WP		OPM 801	Optimization and Heuristics	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Mündliche Beteiligung	8	
WP		OPM 803	Selected Topics in Nonlinear Optimization	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Mündliche Beteiligung	8	
WP		E 701	Advanced Microeconomics I (for Business)	Drei schriftliche Leistungen: zwei Klausuren (jeweils 120 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung	8	
WP		E 703	Advanced Econometrics I (for Business)	Vier schriftliche Leistungen: Klausur (120 Min.) und drei schriftliche Ausarbeitungen	8	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						16
2. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	29
FSS	P	OPM 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	1	
Gesamt ECTS-Punkte Pflichtkurse						1
WP		OPM 802	Dynamic and Stochastic Models in Supply Chain Research	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	8	
WP		OPM 806	Empirical Research in Operations Management	Zwei mündliche Leistungen: Präsentation und mündliche Prüfung (30 Min.)	8	
WP		OPM 999	Project Study Operations	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Präsentation	8	
Mögliche ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						16
ECTS-Punkte Dissertation Proposal						12

Ab dem 3. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min.31
HWS	P	OPM 901	Research Seminar Operations Management & Operations Research	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	8	
	P		Academic Writing Course	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Mündliche Beteiligung	3	
	P	OPM 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	min(1) 2	
FSS	P	OPM 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	min.1	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						min.12
HWS oder FSS	WP		Bridge Course	3	5	
	WP		Inhaltlicher Kurs aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ⁴ und CDSS ⁵	5, 6	min. 5	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						min.5
HWS	W	OPM 920	Contemporary Topics in Operations Research	Schriftliche und/oder mündliche Leistungen: Klausur (60 Min. oder 90 Min.) und/oder schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation und/oder Mündliche Beteiligung	8	
HWS oder FSS	W		Kurse aus den Promotionsstudiengängen am CDSB ³ , CDSE ⁴ und CDSS ⁵ oder aus dem Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik ⁶	4, 5, 6, 7	min.6	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse						min.14

¹ Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

² Das Area Seminar erstreckt sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS); bei Bestehen der Prüfungen in beiden Semestern wird am Ende des zweiten Semesters 1 ECTS-Punkt vergeben.

³ Der zur Verfügung stehende Kurs mit den zugehörigen Prüfungen wird im Kurskatalog der Graduate School of Economic and Social Sciences festgesetzt.

⁴ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der Studienprogramme in dieser Anlage zu entnehmen.

⁵ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am CDSE in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁶ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften am CDSS i.V.m. der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim/Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁷ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog i.V.m. der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

G. Studienprogramm Taxation

I. Allgemeines

1. Erstes und zweites Semester:

- a. Die Prüfungen der folgenden Pflichtkurse müssen absolviert werden: E 700, E 701, E 703, ACC/TAX 916, TAX 802, TAX 803. Zudem ist im zweiten Semester die Prüfung des gewählten Wahlpflichtkurses im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren.
Es sind mindestens fünf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungen im Umfang von mindestens 34 ECTS-Punkten in den ersten zwei Fachsemestern zu bestehen, davon mindestens vier Prüfungen der Pflichtkurse.
- b. Die Prüfungen der Pflichtkurse „Area Seminar“ und „Brown Bag Seminar“ sind zu bestehen (je 1 ECTS-Punkt).
- c. Das Dissertation Proposal ist zu bestehen (12 ECTS-Punkte).

2. Ab dem dritten Semester:

- a. Die Prüfungen der weiteren Pflichtkurse (inkl. Area Seminar und Brown Bag Seminar) sind zu bestehen (mindestens 5 ECTS-Punkte).
- b. Die Prüfungen der gewählten Wahlpflichtkurse sind im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu bestehen.
- c. Die Prüfungen der gewählten Wahlkurse sind im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten zu bestehen.
- d. Das Area Seminar und das Brown Bag Seminar sind bis zur Abgabe der Dissertation zu absolvieren; für jedes begonnene akademische Jahr erweitert sich die Zahl der im Rahmen der Pflichtkurse zu erwerbenden ECTS-Punkte um zwei ECTS-Punkte.

II. Semester-/ Kursübersicht

1. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	30
HWS	P	E 700	Mathematics for Economists	1	6	
	P	E 701	Advanced Microeconomics I (for Business)	Drei schriftliche Leistungen: zwei Klausuren (jeweils 120 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung	8	
	P	E 703	Advanced Econometrics I (for Business)	Vier schriftliche Leistungen: Klausur (120 Min.) und drei schriftliche Ausarbeitungen	8	
	P	ACC/ TAX 916	Applied Econometrics I	Zwei mündliche Leistungen: Mündliche Beteiligung und Prüfungsgespräch (10 Min.)	8	
	P	TAX 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	(1) ²	
	P	TAX 920	Brown Bag Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	(1) ³	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						30
2. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	34
FSS	P	TAX 802	Applied Taxation Research I: Foundations and Core Methods	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Essay, Präsentation und Mündliche Beteiligung	6	
	P	TAX 803	Applied Taxation Research II: Advanced Methods and Own Research Topics	Eine schriftliche und drei mündliche Leistungen: Essay, zwei Präsentationen und Mündliche Beteiligung	8	
	P	TAX 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	1	
	P	TAX 920	Brown Bag Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	1	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						16
	WP	ACC 903	Empirical Accounting Research I: (Research Methods)	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (90 Min.)	6	
	WP	ACC 904	Empirical Accounting Research II: (Causal Inference)	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (90 Min.)	6	
Mögliche ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						6
ECTS-Punkte Dissertation Proposal						12

Ab dem 3. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min.26
HWS	P		Academic Writing Course	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Mündliche Beteiligung	3	
	P	TAX 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	min(1) 2	
	P	TAX 920	Brown Bag Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	min(1) 3	
FSS	P	TAX 910	Area Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	min.1	
	P	TAX 920	Brown Bag Seminar	Eine kombinierte Leistung: Mitarbeit	min.1	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						min.5
HWS oder FSS	WP		Bridge Course	4	5	
	WP		Inhaltlicher Kurs aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ⁶ und CDSS ⁷	5, 6	min. 5	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						min.5
HWS	W		European Tax Law	7	8	
	W	FIN 801	Asset Pricing	Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (60 Min.), Essay und Präsentation	8	
	W	IS 808	Advanced Data Science Lab I (Network Science)	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	6	
	W	MKT 903	Advanced Business Econometrics	Zwei schriftliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Klausur (60 min)	6	
FSS	W	ACC 903	Empirical Accounting Research I: (Research Methods)	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (90 Min.)	6	
	W	ACC 904	Empirical Accounting Research II: (Causal Inference)	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (90 Min.)	6	
	W	FIN 804	Econometrics of Financial Markets	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Präsentation	6	
	W	FIN 803	Corporate Finance	Eine schriftliche Leistung: Essay	6	
	W	IS 809	Advanced Data Science Lab II (Text Mining)	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	6	
HWS oder FSS	W		Kurse aus den Promotionsstudiengängen am CDSB ⁸ , CDSE ⁵ und CDSS ⁶	5, 6, 8		
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse						min.16

¹ Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

² Das Area Seminar erstreckt sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS); bei Bestehen der Prüfungen in beiden Semestern wird am Ende des zweiten Semesters 1 ECTS-Punkt vergeben.

³ Das Brown Bag Seminar erstreckt sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS); bei Bestehen der Prüfungen in beiden Semestern wird am Ende des zweiten Semesters 1 ECTS-Punkt vergeben.

⁴ Der zur Verfügung stehende Kurs mit den zugehörigen Prüfungen wird im Kurskatalog der Graduate School of Economic and Social Sciences festgesetzt.

⁵ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am CDSE in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁶ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften am CDSS i.V m. der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim/Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁷ Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird in der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ in der jeweils geltenden Fassung i.V m. dem Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Master of Laws“ (LL.M.) festgesetzt.

⁸ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der Studienprogramme in dieser Anlage zu entnehmen.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierende des Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium nach den Regelungen der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) vom 14. Juni 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2016, S. 5 ff) ab dem Herbst-/Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.06.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**7. Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und
Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim**

vom **10. Juni 2022**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 29 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2021 (BekR Nr. 7/2021, S. 28ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **10. Juni 2022**.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

V. Anlage: Modulkatalog wird wie folgt geändert:

1. In der Modultabelle des Moduls „Prüfungsmodul“ wird in der Zeile zur Prüfung „Mündliche Master-Abschlussprüfung“ das Wort „Master-Abschlussprüfung“ durch die Wörter „Verteidigung der Master-Abschlussarbeit“ ersetzt.
2. Im Abschnitt „Wahlpflichtmodul“ wird die Tabelle des Moduls „8) Modul: Medienpsychologie“ wie folgt neu gefasst:

8) Modul: Medienpsychologie†				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die Medienpsychologie*	Klausur oder mündliche Prüfung	90 min oder 20 min	TP	4
S Spezielle Probleme der Medienpsychologie*	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 Seiten oder 20 min	TP	4
*fester Bestandteil des Moduls Medienpsychologie. Zusätzlich ist eine der folgenden Vorlesungen zu wählen:				
F2: Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache	Klausur	60 min	TP	4
G1: Allgemeine Psychologie II: Motivation und Emotion	Klausur	60 min	TP	4
G2: Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis	Klausur	60 min	TP	4
H1: Biopsychologie und Neuropsychologie	Klausur	60 min	TP	4
I1: Entwicklungspsychologie	Klausur	60 min	TP	4
J1: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	Klausur	60 min	TP	4

K1: Sozialpsychologie I	Klausur	60 min	TP	4
K2: Sozialpsychologie II	Klausur	60 min	TP	4
				12

† Details zu den einzelnen Lehrveranstaltungen wie z.B. Voraussetzungen und Angebotsturnus sind dem Modulkatalog des B.Sc. Psychologie der Universität Mannheim in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Artikel 1 Nummer 1 findet Anwendung auf alle Studierenden die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Artikel 1 Nummer 2 findet ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2022/2023 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.06.2022


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**4. Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und
Kommunikation der Universität Mannheim**

vom **10. Juni 2022**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 55 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2019 (BekR Nr. 28/2019, S. 66 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **10. Juni 2022**.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Prüfer der Master- Abschlussarbeit kann nur ein Hochschullehrer, außerplanmäßiger Professor oder Privatdozent der Universität Mannheim sein, der im studierten Kernfach Lehrveranstaltungen anbietet. Zum Prüfer wird der das Thema der Master- Abschlussarbeit Ausgebende bestellt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf eine Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers. Der Prüfer kann weitere Personen – auch Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren oder Privatdozenten der Universität Mannheim aus anderen Fächern – als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master-Abschlussarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.“

2. In Absatz 6 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Master-Abschlussarbeit kann in deutscher Sprache oder einer Fremdsprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.“

3. In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel in zweifacher Ausfertigung“ durch die Wörter „in einfacher Ausfertigung“ ersetzt.

4. In Absatz 10 werden die Sätze 2 bis 4 ersatzlos gestrichen.

5. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Wird die Master-Abschlussarbeit im Wiederholungsversuch mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist diese von einem zweiten Prüfer im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 zu begutachten. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Basis beider Gutachten.“

§ 2

V. Anlage: Modulkatalog wird wie folgt geändert:

1. Die Modultabelle „Wahlpflichtmodul“ wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt „Modul: Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird wie folgt neu gefasst:

Modul: Medien- und Kommunikationswissenschaft²				11/12
VL Audiovisuelle Medien oder VL Mediale Öffentlichkeit oder VL Rezeption und Wirkung	Klausur	90 min	TP	4
HS Audiovisuelle Medien oder HS Mediale Öffentlichkeit oder HS Rezeption und Wirkung ³	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 Seiten oder 20 min	TP	7/8

² Studierende, die einen Bachelor-Abschluss „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ an der Universität Mannheim gemacht haben, können auf Antrag beim Zentralen Prüfungsausschuss auch Angebote aus dem Master „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ besuchen.

³ Das Seminar muss aus demselben Bereich wie die Vorlesung gewählt werden. Es soll nach Bestehen der Vorlesung belegt werden.

b) Der Abschnitt „Modul: Psychologie“ wird wie folgt neu gefasst:

Modul: Psychologie (Zu wählen sind mindestens 2 von maximal 3 der folgenden Veranstaltungen)⁴				8/12
D2: Grundlagen psychologische Diagnostik	Klausur	60 min	TP	4
F2: Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache	Klausur	60 min	TP	4
G1: Allgemeine Psychologie II: Motivation und Emotion	Klausur	60 min	TP	4
G2: Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis	Klausur	60 min	TP	4
H1: Biopsychologie und Neuropsychologie	Klausur	60 min	TP	4
I1: Entwicklungspsychologie	Klausur	60 min	TP	4
J1: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	Klausur	60 min	TP	4
K1: Sozialpsychologie I	Klausur	60 min	TP	4
K2: Sozialpsychologie II	Klausur	60 min	TP	4
L1: Arbeits- und Organisationspsychologie	Klausur	60 min	TP	4
L3: Konsumentenpsychologie	Klausur	60 min	TP	4
L4: Pädagogische Psychologie	Klausur	60 min	TP	4

⁴Details zu den einzelnen Lehrveranstaltungen wie z.B. Voraussetzungen und Angebotsturnus sind dem Modulkatalog des B.Sc. Psychologie der Universität Mannheim in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

c) Nach dem Abschnitt „Modul: Psychologie“ wird folgender Abschnitt „Modul: Mobilitätsmodul“ neu angefügt:

Modul: Mobilitätsmodul⁵				4/8/12
VL/S/Ü Auslandsleistung				
VL/S/Ü Auslandsleistung				
VL/S/Ü Auslandsleistung				

⁵ Das Modul „Modul: Mobilitätsmodul“ dient zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthalts im Rahmen des Masterstudiums erbracht werden, wenn hinsichtlich der im Ausland erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den anderen Leistungen, die im Studiengang zu erbringen sind, besteht. Es sind im Ausland ein bis drei Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 bis 12 ECTS-Punkten zu belegen, wobei nur Lehrveranstaltungen gewählt werden können, die einem philologischen, linguistischen oder verwandten Fach entstammen und nicht anderweitig im Rahmen des Studiengangs M.A. Sprache und Kommunikation angerechnet werden können. Die Kompetenzbeschreibungen des Mobilitätsmoduls sind dem Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Die Anrechnung von an der Universität Mannheim erbrachten Leistungen im Mobilitätsmodul ist nicht möglich.

2. In der Zeile „Summe ECTS-Punkte“ wird die Angabe „120-122“ durch die Angabe „120-124“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen des Artikel 1 dieser Änderungssatzung finden auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2022/2023 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.

(2) Die Regelungen des Artikel 1 § 2 Nummer 1 Buchstaben a und c sowie Nummer 2 finden darüber hinaus Anwendung auf alle Studierenden, die im Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim vom 7. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.06.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**10. Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und
Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen)**

vom **10. Juni 2022**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013, Teil 3, S. 75 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2021 (BekR Nr. 7/2021, S. 27ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **10. Juni 2022**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 18 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Halbsatz 1 werden die Wörter „Im Kernfach Geschichte“ durch die Wörter „In den Kernfächern Geschichte und Philosophie“ ersetzt.
2. In Halbsatz 2 werden die Wörter „dem Kernfach Geschichte“ durch die Wörter „den Kernfächern Geschichte und Philosophie“ ersetzt.

§ 2

In § 21 Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

§ 3

In der Anlage VII. Anlage C: Fachspezifische Anlagen M.A. Kultur und Wirtschaft, Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie wird im Abschnitt „Ergänzungsbereich“ die Modultabelle des Moduls „Modul: Psychologie“ wie folgt neu gefasst:

Modul: Psychologie*				16
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
D2: Grundlagen der psychologischen Diagnostik	Klausur	60 min	TP	4
F2: Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache	Klausur	60 min	TP	4
G1: Allgemeine Psychologie II: Motivation und Emotion	Klausur	60 min	TP	4
G2: Allgemeine Psychologie III: Lernen und Gedächtnis	Klausur	60 min	TP	4
H1 Biopsychologie und Neuropsychologie	Klausur	60 min	TP	4

I1: Entwicklungspsychologie	Klausur	60 min	TP	4
J1: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	Klausur	60 min	TP	4
K1: Sozialpsychologie I	Klausur	60 min	TP	4
K2: Sozialpsychologie II	Klausur	60 min	TP	4
L1: Arbeits- und Organisationspsychologie	Klausur	60 min	TP	4
L3: Konsumentenpsychologie	Klausur	60 min	TP	4
L4: Pädagogische Psychologie	Klausur	60 min	TP	4

* Details zu den einzelnen Lehrveranstaltungen wie z.B. Voraussetzungen und Angebotsturnus sind dem Modulkatalog des B.Sc. Psychologie der Universität Mannheim in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Artikel 1 §§ 1 und 2 finden Anwendung auf alle Studierenden die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Artikel 1 § 3 findet ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2022/2023 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *10.06.2011*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim

vom **10. Juni 2022**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 26. Mai 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 5/2021, S. 4 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 06. April 2022 (BekR Nr. 04/2022, S. 11 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **10. Juni 2022**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Die Anlage „Studieninhalte und Struktur“ wird im Gliederungspunkt „2. Struktur“ wie folgt geändert:

1. Untergliederungspunkt 2.1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle „Modul I: Entwicklungspsychologie“ wird in der Zeile zur Lehrveranstaltung „I1: Entwicklungspsychologie“ wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „FS“ wird die Angabe „2.“ durch die Angabe „4.“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Prüfungsformat“ wird die Angabe „(am Ende des 3. FS*)“ einschließlich der Fußnote „*“ gestrichen.

b) In der Tabelle „Modul J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie“ wird in der Spalte „FS“ jeweils die Angabe „4.“ durch die Angabe „2.“ ersetzt.

2. Untergliederungspunkt 2.2 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle „Modul I: Entwicklungspsychologie“ wird in der Zeile zur Lehrveranstaltung „I1: Entwicklungspsychologie“ wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „FS“ wird die Angabe „2.“ durch die Angabe „4.“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Prüfungsformat“ wird die Angabe „(am Ende des 3. FS*)“ einschließlich der Fußnote „*“ gestrichen.

b) In der Tabelle „Modul J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie“ wird in der Spalte „FS“ jeweils die Angabe „4.“ durch die Angabe „2.“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden Anwendung auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

§2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.06.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**2. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am
Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim**

vom **10. Juni 2022**

Aufgrund von § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 1, § 38 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim vom 4. Juni 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 14/2019, S. 74 ff.), zuletzt geändert am 10. Dezember 2019 (BekR Nr. 28/2019 vom 17. Dezember 2019, S. 50 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **10. Juni 2022**

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. In §14 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „01. Juni“ durch die Angabe „15. Juni“ ersetzt.

2. §15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird die Zahl „12“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c wird die Zahl „30“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

3. Die fachspezifische Anlage „A. Studienprogramm Political Science“ wird wie folgt geändert:

a) Die Modultabelle für das 1. Semester wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile zum Kurs „Theory Building and Causal Inference“ wird gestrichen.

bb) In der Zeile zum Kurs „Multivariate Analysis“ wird in der Spalte „Kurs“ nach dem Wort „Analysis“ die Angabe „(lecture & tutorial)“ eingefügt sowie in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

cc) In der Zeile zum Kurs „Game Theory“ wird in der Spalte „Kurs“ nach dem Wort „Theory“ die Angabe „(lecture & tutorial)“ eingefügt sowie in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

dd) In der Zeile „ECTS-Punkte Pflichtkurse“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „36“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

b) Die Modultabelle für das 2. Semester wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile zum Kurs „Advanced Quantative Methods“ wird in der Spalte „Kurs“ nach dem Wort „Methods“ die Angabe „(lecture & tutorial)“ eingefügt sowie in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

bb) Nach der Zeile zum Kurs „Dissertation Proposal Workshop“ wird folgende Zeile eingefügt:

	P	[MET]	Theory Building and Causal Inference	PL- Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit	6
--	---	-------	--------------------------------------	---	---

cc) In der Zeile zum Kurs „Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot „International Politics“ und „Comparative Politics“ des Master-Studiengangs Political Science oder dem Kursangebot des CDSS“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „12“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

dd) In der Zeile „ECTS-Punkte Pflichtkurse“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „21“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

ee) In der Zeile „Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „17“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

4. Die fachspezifische Anlage „B. Studienprogramm Psychologie“ wird wie folgt geändert:

a) Die Modultabelle für das 1. Semester wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile zum Kurs „Theory Building and Causal Inference“ wird gestrichen.

bb) In der Zeile „ECTS-Punkte Pflichtkurse“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „24“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

b) Die Modultabelle für das 2. Semester wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Zeile zum Kurs „Dissertation Proposal Workshop“ wird folgende Zeile eingefügt:

	P	[MET]	Theory Building and Causal Inference	PL- Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit	6
--	---	-------	--------------------------------------	---	---

bb) In der Zeile „ECTS-Punkte Pflichtkurse“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „15“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

5. Die fachspezifische Anlage „C. Studienprogramm Soziologie“ wird wie folgt geändert:

a) Die Modultabelle für das 1. Semester wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile zum Kurs „Theory Building and Causal Inference“ wird gestrichen.

bb) In der Zeile „ECTS-Punkte Pflichtkurse“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „24“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

b) Die Modultabelle für das 2. Semester wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Zeile zum Kurs „Dissertation Proposal Workshop“ wird folgende Zeile eingefügt:

	P	[MET]	Theory Building and Causal Inference	PL- Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit	6
--	---	-------	--------------------------------------	---	---

bb) In der Zeile „ECTS-Punkte Pflichtkurse“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „15“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 4. Juni 2019 ab dem Herbst-/ Wintersemester 2022/23 in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen.

**§2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *10.06.2012*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor